

Teilnutzungsplanung Junkerstrasse

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Information + Mitwirkung

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



Impressum

Auftrag	Gemeinde Wollerau, Teilnutzungsplanung Junkerstrasse		
Auftraggeber	Gemeinde Wollerau Hauptstrasse 15 Postfach 335 8832 Wollerau		
Auftragnehmer	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Marcel Rust, Christoph Lanker		
Titelbild	Eigenes Foto		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Bisheriges Vorgehen	7
1.2 Ziel der Teilnutzungsplanung Junkerstrasse	8
1.3 Junkerstrasse als Ergänzung des Strassennetzes	9
1.4 Verfahren	10
1.4.1 Bisheriger Verfahrensablauf	10
1.5 Bestandteile der Teilnutzungsplanung	10
2. Grundlagen	12
2.1 Sachplan Bund	12
2.2 Kantonaler Richtplan	12
2.3 Kommunaler Richtplan	13
2.4 Zonenplan	14
2.5 Erschliessungsplan	15
2.6 Hochspannungsfreileitung	15
2.7 Gestaltungsplan Altenbach	16
2.8 Strassenbau Junkerstrasse	16
3. Auswirkungen der Junkerstrasse	18
3.1 Verkehr	18
3.1.1 Verkehrspotenziale	18
3.1.2 Verkehrsverteilung	19
3.2 Fruchtfolgeflächen	20
3.3 Wald	21
3.4 Gewässer	21
3.5 Lärm	23
3.5.1 Lärmbelastung Variante «ohne Verkehrseinschränkung»	24
3.5.2 Lärmbelastung Variante «Einbahnsystem»	26
3.6 Naturgefahren	29
3.7 Bundesinventare	29
3.7.1 Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	29
3.7.2 Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)	29
3.7.3 Historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	30
4. Teilerschliessungsplan Junkerstrasse	31
4.1 Erschliessungsplan	31

4.2	Kostenanteil der Gemeinde	32
4.3	Kosten der Infrastrukturbauten	32
4.3.1	Strassenabschnitt innerhalb Gestaltungsplan Altenbach	32
4.3.2	Strassenabschnitt Gestaltungsplan Altenbach bis Samstagernstrasse	33
4.4	Reglement zum Erschliessungsplan	33
5.	Teilzonenplanung Junkerstrasse	36
5.1	Teilzonenplan	36
5.2	Mehrwertabgabe	37
5.3	Änderungen Baureglement	37
	Anhang	38

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ergänzung Junkerstrasse, Quelle Hintergrund: webgis.sz.ch	9
Abb. 2:	Fruchtfolgeflächen, Quelle: webgis.sz.ch, Stand 04.11.2021	12
Abb. 3:	Ausschnitt Kantonalen Richtplan Schwyz, Stand: 26.06.2020	13
Abb. 4:	Siedlungsentwicklungsgebiet Junker, Quelle: Kommunalen Richtplan Wollerau, RRB 488/2021	13
Abb. 5:	Geplante Ergänzung Strassennetz, Quelle: Kommunalen Richtplan Wollerau, RRB 488/2021	14
Abb. 6:	Ausschnitt Zonenplan, Quelle: webgis.sz.ch, Zugriff vom 27.04.2022	15
Abb. 7:	Ausschnitt Erschliessungsplan der Gemeinde Wollerau, RRB Nr. 1069 vom 19.10.2010	15
Abb. 8:	Geplante Junkerstrasse, Quelle: Machbarkeitsstudie Junkerstrasse, dat. 09.08.2024	16
Abb. 9:	Geplante Junkerstrasse, Quelle: Machbarkeitsstudie Junkerstrasse, dat. 09.08.2024	17
Abb. 10:	Geplantes Einbahnsystem / Zukünftiges Strassensystem, Quelle: r+k	17
Abb. 11:	Vorhandene Verkehrspotenziale, Quelle Hintergrund: webgis.sz.ch, Stand 29.11.2021	18
Abb. 12:	Prognose Verkehrsbelastung Junkerstrasse ohne Verkehrsbeeinflussung, Quelle Hintergrund: Landeskarte, Darstellung R+K	19
Abb. 13:	Prognose Verkehrsbelastung Junkerstrasse, Quelle Hintergrund: Landeskarte, Darstellung R+K	19
Abb. 14:	Betroffene Fruchtfolgefläche, Quelle Hintergrund: Machbarkeitsstudie Junkerstrasse, dat. 09.08.2024	20
Abb. 15:	Ausschnitt Strassenprojekt, Quelle: Studie Junkerstrasse, Geoinfra Ingenieure AG, rev. dat. 09.08.2024	21
Abb. 16:	Ausschnitt Strassenprojekt, Quelle: Studie Junkerstrasse, rev. dat. 09.08.2024	22
Abb. 17:	Rechtskräftiger Zonenplan, dat. 28.02.2016	22
Abb. 18:	Lärmbelastung Tag, südlichster Abschnitt geplante Junkerstrasse	24
Abb. 19:	Lärmbelastung Tag, mittlerer Abschnitt geplante Junkerstrasse	25
Abb. 20:	Lärmbelastung Tag, nördlicher Abschnitt geplante Junkerstrasse	25
Abb. 21:	Lärmbelastung Tag, bestehende Mühlebachstrasse	26
Abb. 22:	Lärmbelastung Tag, südlichster Abschnitt geplante Junkerstrasse	27
Abb. 23:	Lärmbelastung Tag, mittlerer Abschnitt geplante Junkerstrasse	27
Abb. 24:	Lärmbelastung Tag, nördlicher Abschnitt geplante Junkerstrasse	28

Abb. 25: Lärmbelastung Tag, bestehende Mühlebachstrasse	28
Abb. 26: Ausschnitt Gefahrenkarte (Quelle: webgis sz, Zugriff: 27.08.2024)	29
Abb. 27: Ausschnitt Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, Quelle: map.geo.admin.ch, Zugriff: 27.08.2024	30
Abb. 28: Änderungsplan Erschliessungsplan, Quelle: r+k	31
Abb. 29: Ausschnitt Änderungsplan, Quelle: r+k	36
Abb. 30: Ausschnitt Zonenplan mit Änderungen, Quelle: r+k	36

Zusammenfassung

Mit der geplanten Junkerstrasse, welche von der Samstagernstrasse bis zur Mühlebachstrasse führt, soll die noch unbebaute Bauzone im Gebiet Untere Er-len erschlossen werden. Zudem soll das neue Baugebiet Altenbach daran an-gebunden werden. Die Junkerstrasse wird, zusammen mit der durch den Kan-ton Schwyz geplanten Stegackerverbindung, zu einer Verkehrsentslastung im Dorfkern von Wollerau führen.

Damit die Gemeinde Wollerau die Junkerstrasse realisieren kann, ist eine An-passung am Zonenplan, dem Erschliessungsplan sowie den dazugehörigen Reglementen notwendig. Dadurch werden die rechtlichen Grundlagen für die Realisation der Junkerstrasse geschaffen.

1. Ausgangslage

1.1 Bisheriges Vorgehen

Masterplanung Höfe	2003/2004 haben das Raumplanungsamt und das Tiefbauamt des Kantons Schwyz zusammen mit den Gemeinden Freienbach und Wollerau den Masterplan Höfe erarbeitet. Darauf abgestützt wurde 2004 von Kanton und Gemeinden eine Vereinbarung über die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Siedlung unterzeichnet. Als Massnahme wurde im Masterplan Höfe u.a. die Verschiebung des Autobahnanschlusses Wollerau ins Gebiet Öltrotte festgelegt. 2008 wurden die im Masterplan Höfe festgelegten Massnahmen in den kantonalen Richtplan überführt (Quelle: sz.ch; Tiefbauamt/Projekthistorie).
Spange West	Die Spange West in Wollerau war ein Produkt aus der Masterplanung Höfe. Sie wurde aufgrund der Erschliessungsfunktion jedoch nicht in die kantonale Richtplanung aufgenommen.
Erschliessungsplan	2007 wurde im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung der Erschliessungsplan öffentlich aufgelegt. Gegenstand bildete u.a. die Spange West. Damit sollten das Dorfzentrum entlastet sowie die Baugebiete Altenbach und Teile der Unteren Erlen mit der Samstagernstrasse verbunden werden. Die Spange West wurde nach Rücksprache mit dem Amt für Raumentwicklung im Erschliessungsplan als Basiserschliessungsstrasse festgelegt. Die neue Strasse wäre zu 100 % durch die Gemeinde zu finanzieren gewesen.
Keine Basiserschliessung	Am 28. Juli 2009 entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz (VGE III 2009 41 und 42), dass die Spange West keine Basiserschliessungsstrasse sei. Es handle sich vielmehr um eine Groberschliessungsanlage. Die Entlastungsfunktion sei offensichtlich nur sekundär. Im Vordergrund stehe die Groberschliessung der noch unbebauten Baugebiete Altenbach und Untere Erlen.
Junkerstrasse als Groberschliessungsanlage	Gestützt auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts wurde 2013 die Junkerstrasse (ehemals Spange West) im Rahmen einer Teilzonen- und Teilerschliessungsplanung erneut öffentlich aufgelegt. Mit dem Teilerschliessungsplan Junkerstrasse sollte die neue Linienführung und der Anteil der Kosten zu lasten der Gemeinde für die Groberschliessungsstrasse festgelegt werden. Zudem sollte das Gebiet zwischen der neuen Groberschliessungsstrasse und dem bestehenden Siedlungsrand in die Bauzone eingezont werden.

Bauzonenmoratorium	Am 1. Mai 2014 trat das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft. Dieses legte ein Bauzonenmoratorium von 5 Jahren fest, längstens jedoch, bis die Kantone ihre Planungsinstrumente an die neuen Anforderungen angepasst haben.
Groberschliessung und Bauzonenmoratorium bestätigt	Am 30. Juni 2015 bestätigte der Regierungsrat des Kantons Schwyz (RRB 628/2015) im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen die Änderung des Erschliessungsplans, dass es sich bei der ausgearbeiteten Erschliessungsvariante um eine Groberschliessungsstrasse handle. Zudem führte das Bauzonenmoratorium dazu, dass die Planungen zum Erliegen kamen. Die Rechtsmittelinstanz stellte fest, dass eine Arrondierung der Bauzonen wegen dem Moratorium einstweilen nicht möglich sei.
Bauzonenmoratorium aufgehoben	Am 24. Mai 2017 genehmigt der Bundesrat den teilrevidierten Richtplan des Kantons Schwyz. Zudem wurde per 1. März 2020 die Mehrwertabgabe bundesrechtskonform geregelt und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde das Bauzonenmoratorium aufgehoben.
Kantonaler Richtplan	Mit dem neuen Richtplan des Kantons Schwyz werden die urbanen Gemeinden wie Wollerau aufgefordert, vorgängig zu ihrer Nutzungsplanung einen kommunalen Richtplan zu erarbeiten (B-4.1).
Kommunaler Richtplan	Am 6. Juli 2021 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Schwyz (RRB Nr. 488/2021) den neu erarbeiteten kommunalen Richtplan der Gemeinde Wollerau. Darin enthalten ist sowohl das Siedlungsentwicklungsgebiet Junker wie auch die Junkerstrasse (Beschluss 4.2-B).

1.2 Ziel der Teilnutzungsplanung Junkerstrasse

Erschliessung Altenbach und Untere Erlen	Mit der Teilnutzungsplanung Junkerstrasse werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, damit die Junkerstrasse in einem nachfolgenden Schritt realisiert werden kann.
Keine zusätzliche Wohn- und Arbeitszonen	Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden keine zusätzlichen Wohn- oder Arbeitszonen geschaffen. Die neuen Bauzonen beschränken sich auf die erforderlichen Verkehrsanlagen (Verkehrszonen).

1.3 Junkerstrasse als Ergänzung des Strassennetzes

Mühlebachstrasse bereits
ausgebaut

Die Mühlebachstrasse (in Abb. 1 schwarz dargestellt) ist bereits ausgebaut, im Eigentum der Gemeinde Wollerau und im rechtskräftigen Erschliessungsplan (Genehmigt mit RRB 614/1999) festgelegt.

Erschliessung Altenbach
gesichert

Die Erschliessung des Baugebiets Altenbach (in Abb. 1 gelb dargestellt) ist durch den rechtskräftigen Gestaltungsplan «Wohnzone Altenbach» (RRB Nr. 664/2017) gesichert und wird im Rahmen der Gesamtüberbauung realisiert. Der Abschnitt ist im Erschliessungsplan noch nicht als Groberschliessungsstrasse festgelegt. Erst durch die Festlegung des Strassenabschnitts als Groberschliessungsanlage kann die Strassen ins Gemeindeeigentum übernommen werden.

Junkerstrasse
planungsrechtlich sichern

Die Junkerstrasse (in Abb. 1 rot dargestellt) ist zurzeit weder im Erschliessungsplan noch in einem Gestaltungsplan eigentümergebunden gesichert und befindet sich ausserhalb der Bauzonen. Die Junkerstrasse ist im Erschliessungsplan als Groberschliessungsstrasse festzulegen. Zudem muss die Fläche des Strassenkörpers in die Verkehrszone eingezont werden (ARE, 19.12.2022).

- Bestehende Mühlebachstrasse
- Erschliessungsstrasse Altenbach
- Junkerstrasse

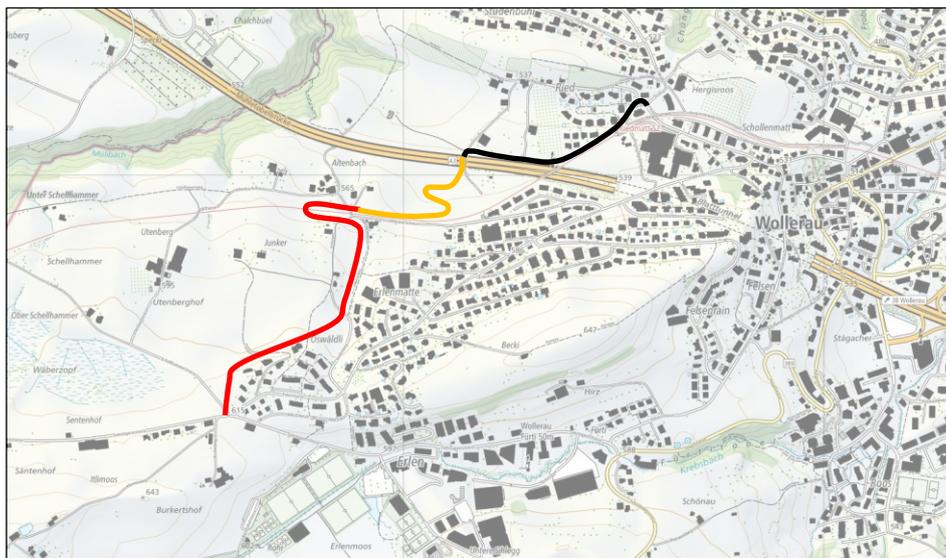


Abb. 1: Ergänzung Junkerstrasse, Quelle Hintergrund: webgis.sz.ch

1.4 Verfahren

Nutzungsplanverfahren
§ 25 ff PBG

Die Teilnutzungsplanung Junkerstrasse hat das Verfahren gemäss § 25ff Planungs- und Baugesetz (PBG) zu durchlaufen:

1. Mitwirkung (§ 25 Abs. 1 PBG)
2. Vorprüfung durch Volkswirtschaftsdepartement (§ 25 Abs. 1 PBG).
3. Bereinigung aufgrund der kantonalen Vorprüfung und des Mitwirkungsverfahrens
4. Öffentliche Auflage während 30 Tagen (§ 25 Abs. 2 PBG)
5. Evtl. Einsprache- und Beschwerdeverfahren (§ 26 PBG)
6. Gemeindeversammlung (§ 27 PBG)
7. Urnenabstimmung
8. Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 28 PBG)

1.4.1 Bisheriger Verfahrensablauf

Entwurf

Im Juli 2021 wurde mit der Erarbeitung des Teilnutzungsplanung Junkerstrasse gestartet. Aufgrund erster Erkenntnisse wurde die Machbarkeitsstudie der Junkerstrasse durch die Firma Geoinfra Ingenieure AG ergänzt und präzisiert. Die überarbeiteten Unterlagen (Teilnutzungsplan und Machbarkeitsstudie) wurden anschliessend durch die Ortsplanungskommission behandelt.

Kantonale Vorprüfung

Am 24. April 2024 hat das Volkswirtschaftsdepartement der Gemeinde Wollerau die Ergebnisse der Kantonalen Vorprüfung eröffnet (siehe Anhang B). Die Vorprüfung gilt als abgeschlossen. Die entsprechenden Vorbehalte und Hinweise wurden berücksichtigt.

1.5 Bestandteile der Teilnutzungsplanung

Verbindliche Unterlagen (dat. vom 23. September 2024)

Teilerschliessungsplan

- Teilerschliessungsplan Junkerstrasse, Mst. 1:2'500
- Änderungen Reglement zum Erschliessungsplan

Teilzonenplan

- Teilzonenplan Junkerstrasse, Mst. 1:2'500
- Änderungen Baureglement

Orientierende Unterlagen

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, dat. 23. September 2024

- Machbarkeitsstudie Junkerstrasse, Situation 1:500, Normalprofil 1:100, Schemaschnitte 1:100, Quelle: Geoinfra Ingenieure AG, dat. 9. August 2024
- Machbarkeitsstudie Junkerstrasse, Längenprofil 1:1000/500, Quelle: Geoinfra Ingenieure AG, dat. 9. August 2024
- Machbarkeitsstudie Junkerstrasse, Technischer Bericht, dat. 9. August 2024

2. Grundlagen

2.1 Sachplan Bund

Genügend Fruchtfolgefleichen
im Kanton Schwyz

Der Bundesrat hat im Jahr 2021 den Sachplan Fruchtfolgefleichen überarbeitet. Darin ist festgelegt, dass der Kanton Schwyz 2'500 ha Fruchtfolgefleichen auszuweisen hat. Der Kanton Schwyz besitzt zurzeit 3'575 ha Fruchtfolgefleichen und liegt damit deutlich über dem minimal erforderlichen Wert.

Gemäss kantonalem Richtplan vom 26. Juni 2020 (Beschluss L-4.1) ist für Vorhaben die Fruchtfolgefleichen tangieren eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Junkerstrasse tangiert
Fruchtfolgefleiche

Im Nahbereich der geplanten Junkerstrasse sind verschiedene Fruchtfolgefleichen verzeichnet (siehe Kap. 3.2).

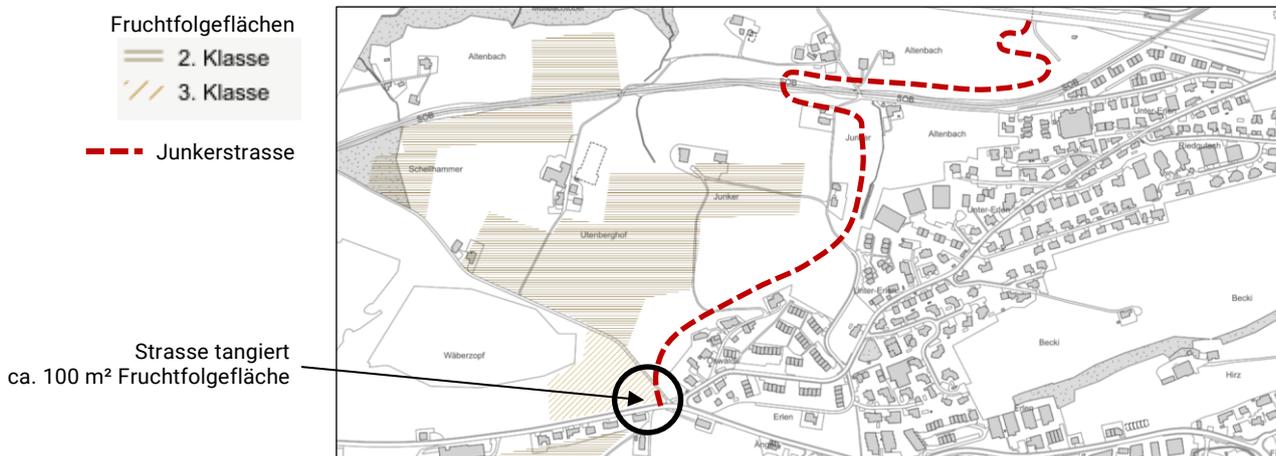


Abb. 2: Fruchtfolgefleichen, Quelle: webgis.sz.ch, Stand 04.11.2021

2.2 Kantonaler Richtplan

Festsetzung im
kantonalen Richtplan

Zur Vervollständigung des Verkehrssystems von Wollerau bildet neben der geplanten Junkerstrasse die Stegackerverbindung ein weiterer wichtiger Bestandteil (Festsetzung kant. Richtplan, V-2.2-02). Die Planungshoheit der Strassenverbindung obliegt dem Kanton, weshalb sie nicht Bestandteil der Teilnutzungsplanung Junkerstrasse bildet. Im kantonalen Richtplan sind das Siedlungserweiterungsgebiet Junker (B-3.2) wie auch die Stegackerverbindung (V-2.2-02) festgesetzt.

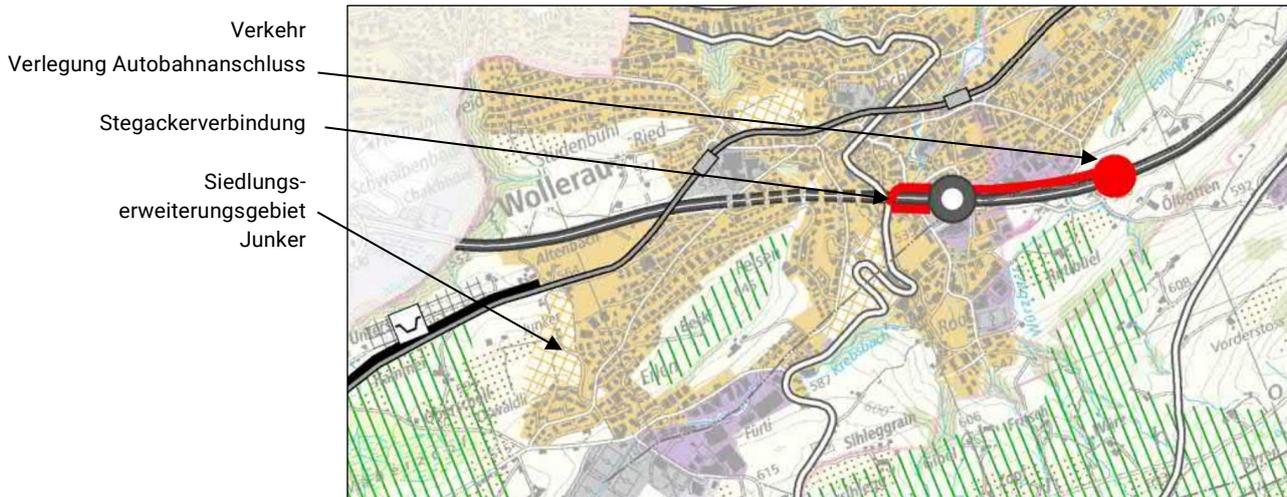


Abb. 3: Ausschnitt Kantonalen Richtplan Schwyz, Stand: 26.06.2020

2.3 Kommunalen Richtplan

Genehmigt im Jahr 2021

Der kommunale Richtplan Wollerau (RRB 488/2021) bildet die strategische Grundlage für die vorliegende Planung. Er baut dabei auf den Vorgaben des kantonalen Richtplans auf und präzisiert dessen Festlegungen.

Teilkarte Siedlung / Landschaft / Öffentliche Bauten und Anlagen / Ver- und Entsorgung

Auf den entsprechenden Teilkarten und dem dazugehörigen Richtplantext werden unter anderem die geplanten Siedlungsentwicklungsgebiete verortet. Gegenüber dem kantonalen Richtplan wurde die Abmessung des Siedlungserweiterungsgebiets Junker deutlich reduziert.

Hinweis: In der vorliegenden Planung geht es nur um die Realisation der Junkerstrasse. Die im kommunalen Richtplan vorgesehene Siedlungserweiterung ist nicht Bestandteil.

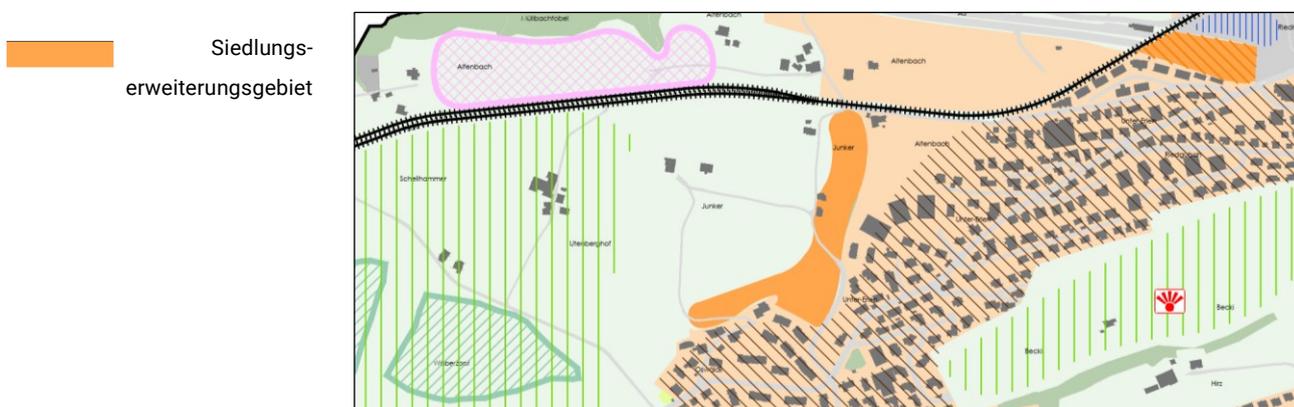


Abb. 4: Siedlungsentwicklungsgebiet Junker, Quelle: Kommunalen Richtplan Wollerau, RRB 488/2021

Teilkarte Verkehr

Linienführung Zur Verkehrsentslastung des Zentrums von Wollerau sowie zur Erschliessung der Siedlungsgebiete Altenbach und Untere Erlen ist auf der Teilkarte Verkehr sowie im dazugehörigen Richtplantext die Junkerstrasse vorgesehen. Die genaue Linienführung der neuen Strasse ist in der Nutzungsplanung festzulegen.

Geplante
 Basiserschliessung
 (Stegackerverbindung)

Geplante Strasse
 (Junkerstrasse)

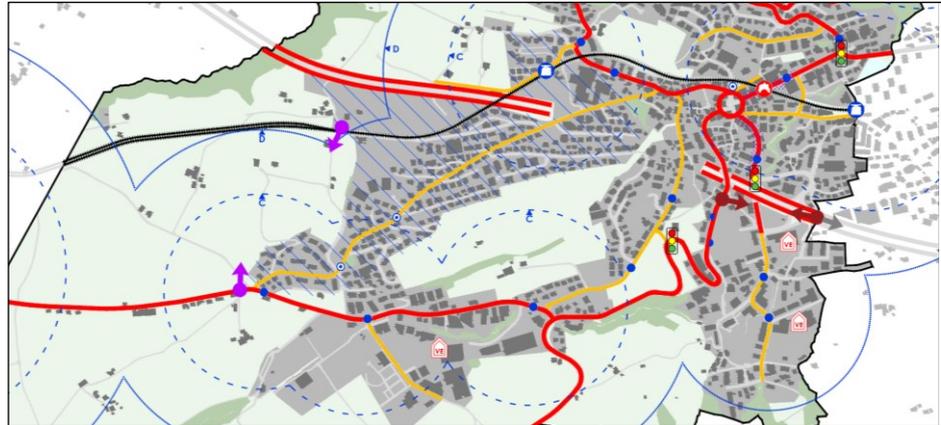


Abb. 5: Geplante Ergänzung Strassennetz, Quelle: Kommunalen Richtplan Wollerau, RRB 488/2021

Radinfrastruktur Auf den kommunalen Zufahrtsachsen ins Zentrum sollen neue Radinfrastrukturen geschaffen werden. Im kommunalen Richtplan sind dazu die bestehende Erlenstrasse, Felsenstrasse und Bächerstrasse bezeichnet (Beschluss 4.4-B). Da die geplante Junkerstrasse in Verbindung mit der Mühlebachstrasse ebenfalls der gleichen Kategorie zugeordnet ist, sind bei einem Neubau die Bedürfnisse des Veloverkehrs in geeigneter Form zu berücksichtigen (siehe Kap. 2.8).

2.4 Zonenplan

Die untenstehende Abbildung zeigt die rechtskräftige Zonierung im Gebiet der geplanten Junkerstrasse. Der Teil südlich der SOB-Linie liegt ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone). Der Teil nördlich der SOB-Linie liegt in der Wohnzone Altenbach. Die geplante Junkerstrasse soll ausserhalb der bestehenden Bauzone realisiert werden, wofür eine Einzonung erforderlich ist.

- Legende**
- Wohnzone Altenbach
 - Wohnzone W2
 - Landwirtschaftszone

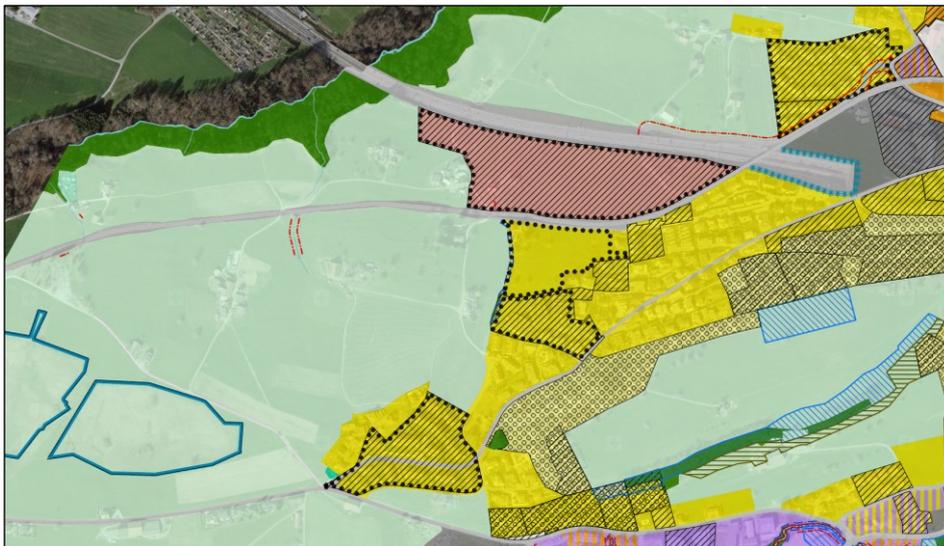


Abb. 6: Ausschnitt Zonenplan, Quelle: webgis.sz.ch, Zugriff vom 27.04.2022

2.5 Erschliessungsplan

Der rechtskräftige Erschliessungsplan wurde am 19. Oktober 2010 mit RRB Nr. 1069 genehmigt. Die damals vorgesehene Linienführung der «Junkerstrasse» war nicht Gegenstand der Genehmigung und erfüllte einen rein informativen Zweck. Wie in Kapitel 1.1 erwähnt, musste die damalige Teilzonenplanung (inkl. Teilerschliessungsplan) wegen dem Bauzonenmoratorium abgebrochen werden.

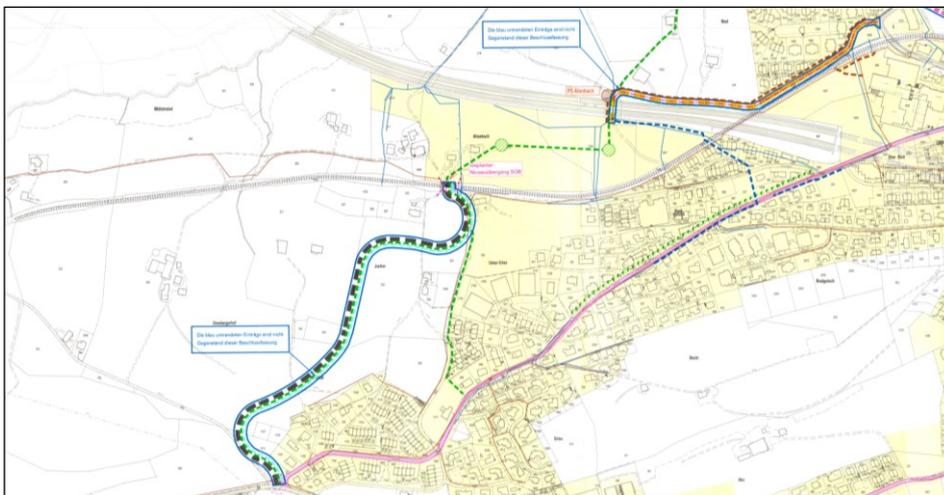


Abb. 7: Ausschnitt Erschliessungsplan der Gemeinde Wollerau, RRB Nr. 1069 vom 19.10.2010

2.6 Hochspannungsfreileitung

Keine Abstände einzuhalten

Die bestehende Hochspannungsfreileitung quert die Samstagernstrasse im Abstand von ca. 25 m zur geplanten Junkerstrasse. Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) regelt den notwendigen Abstand von Orten mit empfindlicher Nutzung (z.B. Wohngebäude, Kinderspielplätze

etc.). Da Strassen, nicht als Orte mit empfindlicher Nutzung gelten, sind keine minimalen Abstände einzuhalten.

2.7 Gestaltungsplan Altenbach

Revitalisierung eingedoltes
Gewässer

Für die Wohnzone Altenbach besteht der rechtskräftige Gestaltungsplan Altenbach (genehmigt mit RRB Nr. 541 vom 18.06.2013). Mit dem Gestaltungsplan wird neben der Sicherstellung einer Wohnüberbauung mit hohen Wohn- und Aufenthaltsqualität, auch die Revitalisierung des eingedolten Gewässers «Altenbach» eigentümerverbindlich gesichert. Das Gewässer wird auf einem ca. 130 m langen Abschnitt geöffnet und aufgewertet. Einzig auf dem südlichsten Abschnitt verläuft es unter der geplanten Junkerstrasse auf einem 8 – 10 m langen Abschnitt eingedolt.

Erschliessung

Im Gestaltungsplan ist ebenfalls die Strassenerschliessung zwischen der Mühlebachstrasse und der späteren Fortsetzung der Junkerstrasse gesichert.

2.8 Strassenbau Junkerstrasse

Machbarkeitsstudie

Die Firma Geoinfra Ingenieure AG hat im Auftrag der Gemeinde Wollerau die Machbarkeitsstudie (dat. 09.08.2024) zur Junkerstrasse überarbeitet. Dabei wurden neben der Linienführung auch die notwendigen baulichen Massnahmen ermittelt. Gemäss der Studie besteht der Strassenkörper aus einer 4.5 m breiten Kernfahrbahn sowie Radstreifen (Breite bergwärts: 1.8 m, talwärts 1.50 m) in beide Richtungen. Für die Fussgänger ist ein 2.0 m breiter Gehweg geplant.

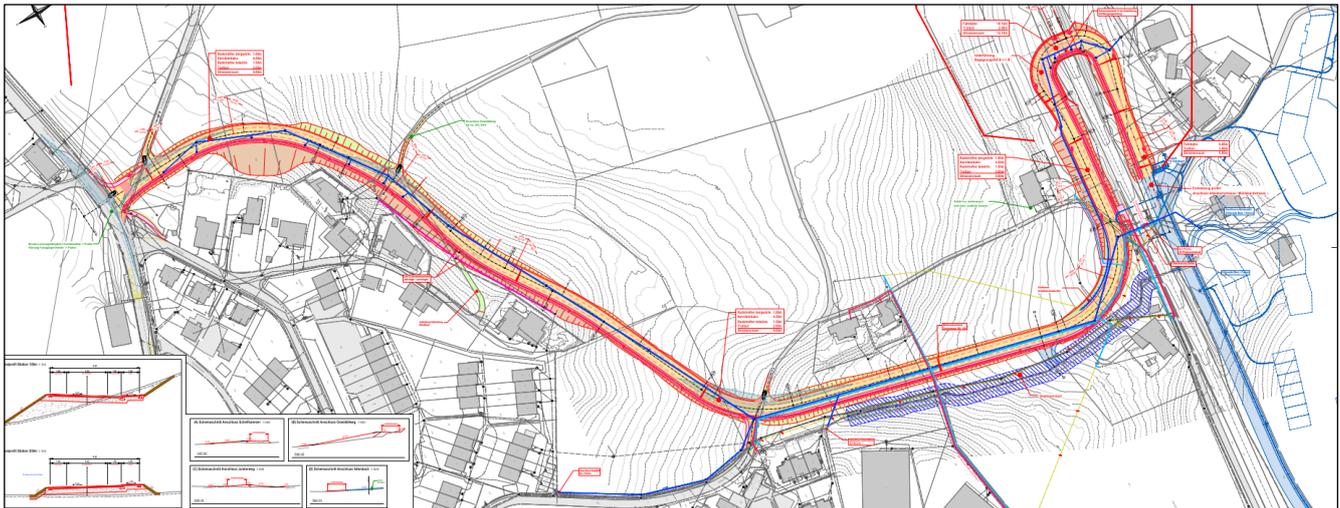


Abb. 8: Geplante Junkerstrasse, Quelle: Machbarkeitsstudie Junkerstrasse, dat. 09.08.2024

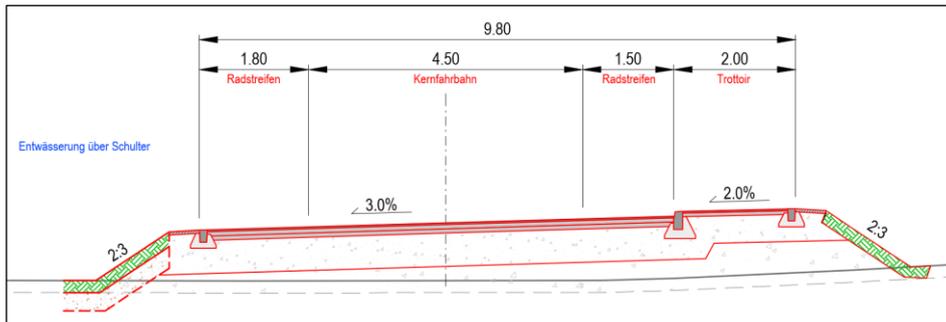


Abb. 9: Geplante Junkerstrasse, Quelle: Machbarkeitsstudie Junkerstrasse, dat. 09.08.2024

Kein zusätzlicher Verkehr
im Zentrum

Damit die Strassenengstelle «Blatt» sowie der Kreisel im Zentrum von Wollerau nicht mit zusätzlichem Verkehr aus den Baugebieten Altenbach und Untere Er-len belastet wird, soll nach der Vollendung der Stegackerverbindung, im Bereich der Autobahnanterquerung A3 am südlichen Ende der Mühlebachstrasse, ein Einbahnsystem für den motorisierten Individualverkehr eingeführt werden, das Fahrten von der Junkerstrasse und dem Gebiet Altenbach zur Mühlestrasse bzw. ins Zentrum von Wollerau verhindern.

Die Fahrzeuge aus den Wohngebieten, welche über die Junkerstrasse erschlossen werden und südlich der Autobahn A3 liegen, werden via Samstagernstrasse / Hauptstrasse und neue Stegackerverbindung ins Zentrum von Wollerau sowie auf die Autobahn geführt. Die Junkerstrasse kann aber von der Samstagernstrasse bis zur Autobahnanterführung im Gegenverkehr befahren werden. Für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr werden diese Fahrbeziehungen nicht eingeschränkt.

Die untenstehende Abbildung zeigt den Standort des geplanten Einbahnsystems in Kombination mit der geplanten Stegackerverbindung.

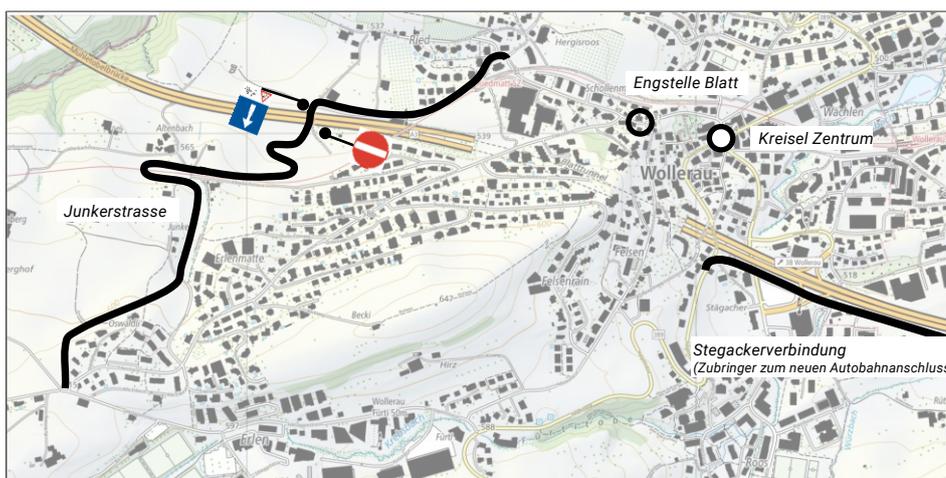


Abb. 10: Geplantes Einbahnsystem / Zukünftiges Strassensystem, Quelle: r+k

3. Auswirkungen der Junkerstrasse

3.1 Verkehr

3.1.1 Verkehrspotenziale

Entlang der geplanten Junkerstrasse sind verschiedene noch unbebaute Bauzonen vorhanden.

- ① Gestaltungsplan Altenbach
- ② Unbebaute Bauzone Untere Erlen
- ③ Siedlungserweiterungsgebiet Junker

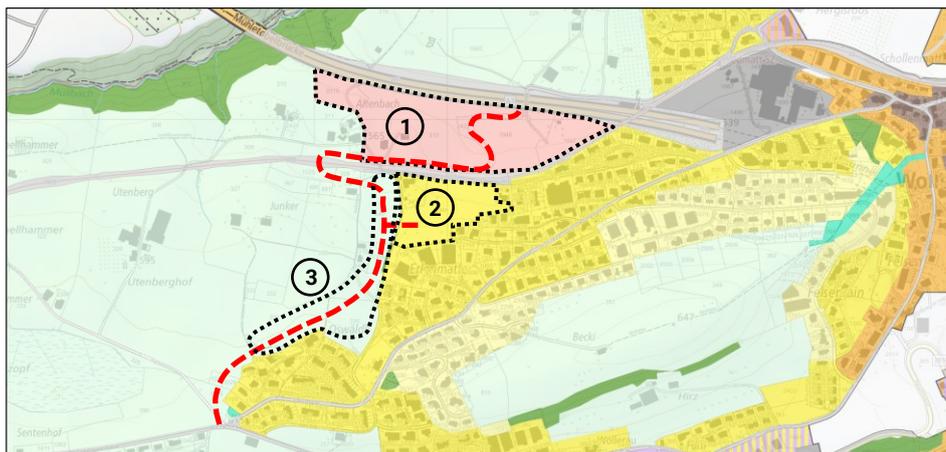


Abb. 11: Vorhandene Verkehrspotenziale, Quelle Hintergrund: webgis.sz.ch, Stand 29.11.2021

Zunahme der Verkehrsbelastung

Die Bauzonen Altenbach und Untere Erlen sind rechtskräftig eingezont. Es muss daher mit einer Bebauung dieser Flächen in den nächsten Jahren gerechnet werden.

Siedlungserweiterungsgebiet Junker

Das Siedlungserweiterungsgebiet Junker (gem. kommunalem Richtplan) bildet nicht Gegenstand dieser Nutzungsplanung. Trotzdem wird für die vorliegende Verkehrsabschätzung mit einer Bebauung dieser Flächen (ca. 25'000 m²) gerechnet. Dadurch wird der verkehrstechnisch ungünstigste Fall berücksichtigt.

Die bestehenden unbebauten wie auch künftigen Bauzonen verursachen ein Mehrverkehr. Gemäss Berechnungen im Anhang A ist aus den einzelnen Gebieten mit den nachfolgenden Verkehrsbelastungen zu rechnen:

Gebiet	PW-Fahrten / Tag	
	Mind.	Max.
Nr. 1 - Altenbach	780	1'430
Nr. 2 - Untere Erlen	230	430
Nr. 3 - Siedlungserweiterungsgebiet	330	600
Total	1'340	2'460

3.1.2 Verkehrsverteilung

Routenwahl Die Routenwahl der Fahrzeuge hängt stark von deren Lage an der Junkerstrasse ab. Flächen, welche näher am Zentrum liegen, werden ohne Einbahnstrasse mehr Fahrten von oder zur Mühlebachstrasse generieren, als Flächen, welche näher an der Samstagerstrasse liegen.

Gestützt auf die Lage der einzelnen Gebiete sowie deren Fahrtenpotenzial wird von folgender Verkehrsbelastung ausgegangen:

Verkehrsregime ohne Einschränkungen

Auf der Mühlebachstrasse werden bis zu 1'900 zusätzliche Fahrzeug / Tag erwartet, während auf dem südlichsten Abschnitt der Junkerstrasse ca. 500 Fahrzeug / Tag erwartet werden.

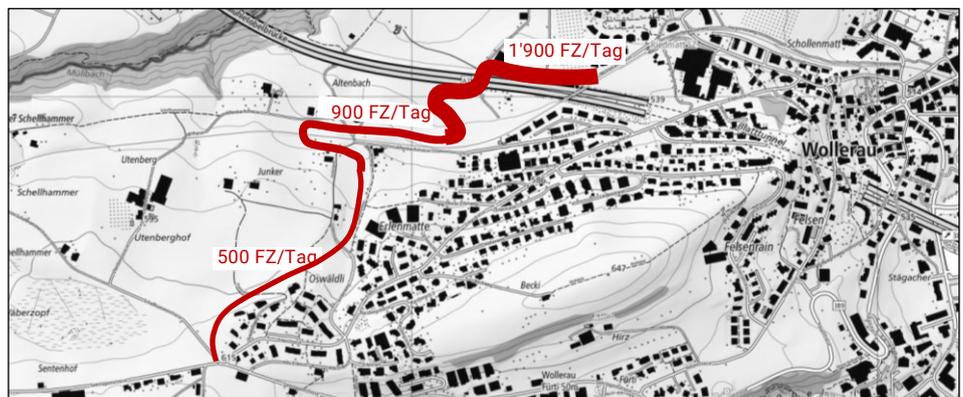


Abb. 12: Prognose Verkehrsbelastung Junkerstrasse ohne Verkehrsbeeinflussung, Quelle Hintergrund: Landeskarte, Darstellung R+K

Verkehrsregime mit Einbahnsystem

Mit einem Einbahnsystem im Bereich der Autobahnunterführung ist mit einer Verkehrsbelastung von rund 1'200 Fahrzeug / Tag auf dem gesamten Abschnitt der Junkerstrasse und Mühlebachstrasse zu rechnen.

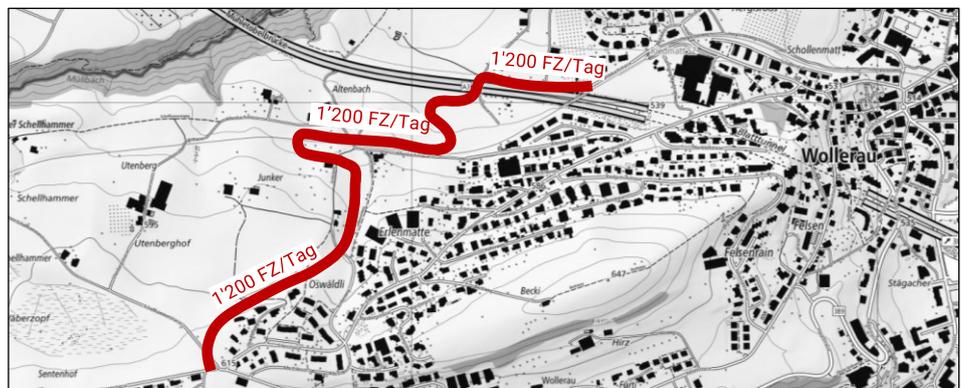


Abb. 13: Prognose Verkehrsbelastung Junkerstrasse, Quelle Hintergrund: Landeskarte, Darstellung R+K

3.2 Fruchtfolgeflächen

Sachplan Fruchtfolgeflächen

Am 8. Mai 2020 hat der Bundesrat den überarbeiteten Sachplan Fruchtfolgeflächen gutgeheissen. Dadurch sind die Kantone verpflichtet, ein bestimmtes Kontingent an Fruchtfolgeflächen langfristig zu sichern.

Arbeitshilfe ARE

Das Amt für Raumentwicklung, das Amt für Landwirtschaft sowie das Amt für Umwelt und Energie haben die Arbeitshilfe «Umgang mit Fruchtfolgeflächen» veröffentlicht (Stand 1.3.2024). Darin wird definiert, dass bis zu einer Beanspruchung von 1'000 m² Fruchtfolgeflächen keine Kompensation geleistet werden muss, da der Kanton Schwyz zurzeit mehr Fruchtfolgeflächen ausweist als im Sachplan des Bundes vorgeschrieben. Ebenfalls nicht kompensiert werden müssen bestehende Strassen, welche bereits heute in der Fruchtfolgefläche liegen.

Durch die geplante Junkerstrasse ist im Einmündungsbereich zur Samstagernstrasse eine Fruchtfolgefläche «3. Klasse» im Umfang von ca. 100 m² betroffen.

- Abgrenzung Fruchtfolgefläche
- ▨ Tangierung Fruchtfolgefläche durch Strassenprojekt

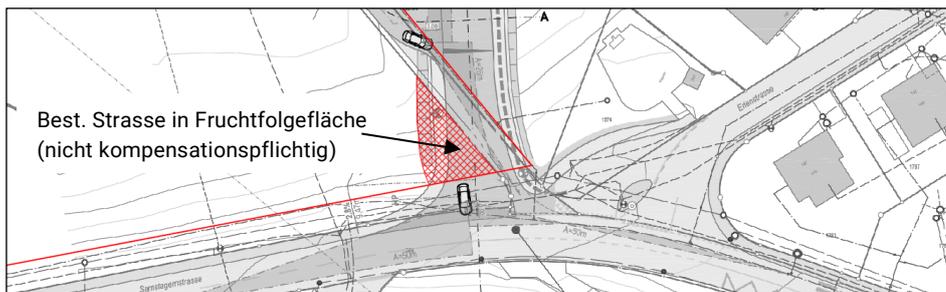


Abb. 14: Betroffene Fruchtfolgefläche, Quelle Hintergrund: Machbarkeitsstudie Junkerstrasse, dat. 09.08.2024

Bagatellgrenze wird voraussichtlich nicht erreicht

Das Amt für Landwirtschaft hat in der Vorprüfung vom 24. April 2024 bestätigt, dass die Fruchtfolgeflächen durch die Bagatellgrenze nicht kompensiert werden muss. Der Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen setzt jedoch eine Interessenabwägung voraus.

Interessenabwägung

Ermittlung und Abwägung der relevanten Interessen

Verkehr

Die Junkerstrasse wird in Verbindung mit der Stegackerverbindung das Strassennetz im Zentrum von Wollerau entlasten. Diese Massnahmen sind in den entsprechenden Planungsinstrumenten (kant. Richtplan / komm. Richtplan) enthalten. Die Realisierung der Junkerstrasse liegt daher im öffentlichen Interesse. Mit der Junkerstrasse wird zudem die Bauzonen Untere Erlen und Altenbach erschlossen.

Die Fläche der beanspruchten Fruchtfolgeflächen wurde minimiert, unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen, damit eine sichere Verkehrsanlage gewährleistet werden kann. Alternativen sind keine vorhanden.

Fruchtfolgefleichen Die Fruchtfolgefleichen dienen der Ernährungssicherheit der Bevölkerung. Sie dürfen nur beansprucht werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse ausgewiesen ist.

Bewertung der relevanten Interessen

Das Interesse für die Realisierung der Junkerstrasse wird höher bewertet als der Erhalt von 100 m² Fruchtfolgefleiche. Die Strasse wurde bereits so optimiert, dass die Beanspruchung der Fruchtfolgefleichen so gering wie möglich ausfällt.

3.3 Wald

Waldabstand Gemäss § 67 PBG haben Bauten und Anlagen gegenüber Wäldern einen Mindestabstand von 15 m ab Waldgrenze einzuhalten. Erschliessungsstrassen sowie landwirtschaftliche Güter- und Forststrassen sind im Abstandsbereich zulässig.

Da die geplante Junkerstrasse gemäss Amt für Wald und Natur als Erschliessungsstrasse beurteilt wird, darf diese im Abstandsbereich des Waldes realisiert werden¹.

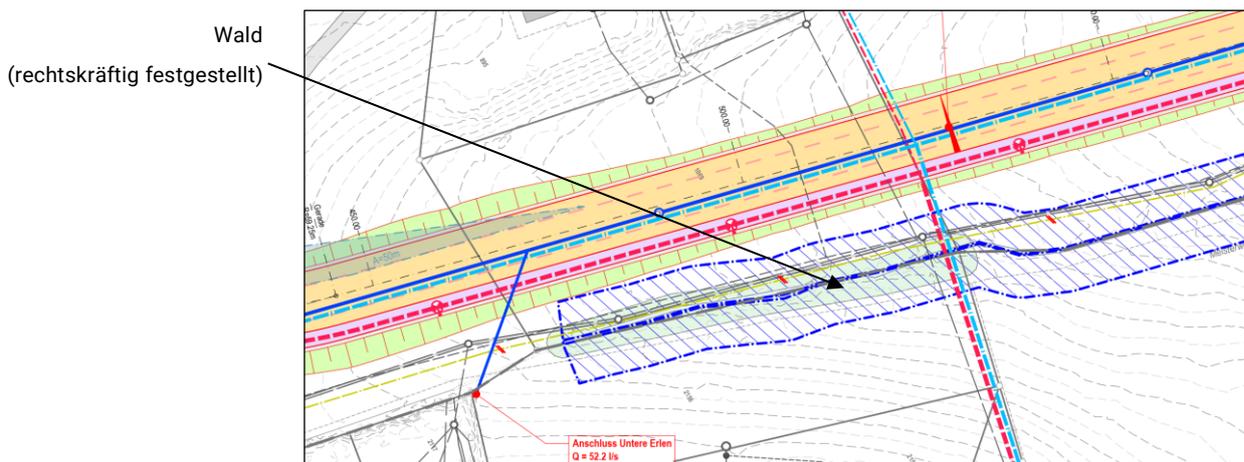


Abb. 15: Ausschnitt Strassenprojekt, Quelle: Studie Junkerstrasse, Geoinfra Ingenieure AG, rev. dat. 09.08.2024

3.4 Gewässer

Festlegung Gewässerraum Im Rahmen der zurzeit laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden die Gewässerräume an Fliessgewässer in der Gemeinde Wollerau eigentümergebunden im Zonenplan festgelegt. Am Fliessgewässer Nr. 000-0060, welches von der Erlenmatte bis zur Bahnlinie der SOB verläuft, ist ein Gewässerraum von 11 m Breite (5.5 m je Bachseite) vorgesehen (Stand: öffentliche Auflage).

Bis die Gewässerräume im Zonenplan rechtskräftig festgelegt sind, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, der

¹ vgl. Vorprüfung des Volkswirtschaftsdepartements, dat. 24. April 2024

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), welche vorliegend einen Gewässerraum von 16.40 m (8.2 m je Bachseite) vorschreiben.

Die geplante Junkerstrasse tangiert den Gewässerraum gemäss Zonenplanentwurf nicht. Jedoch liegt der Strassenkörper innerhalb des grösseren Abstandes gemäss den Übergangsbestimmungen. Es ist zu erwarten, dass die Gewässerräume bis zur Genehmigung der vorliegenden Teilerschliessungsplanung Junkerstrasse, in Kraft sind und die Gewässerräume eingehalten werden.

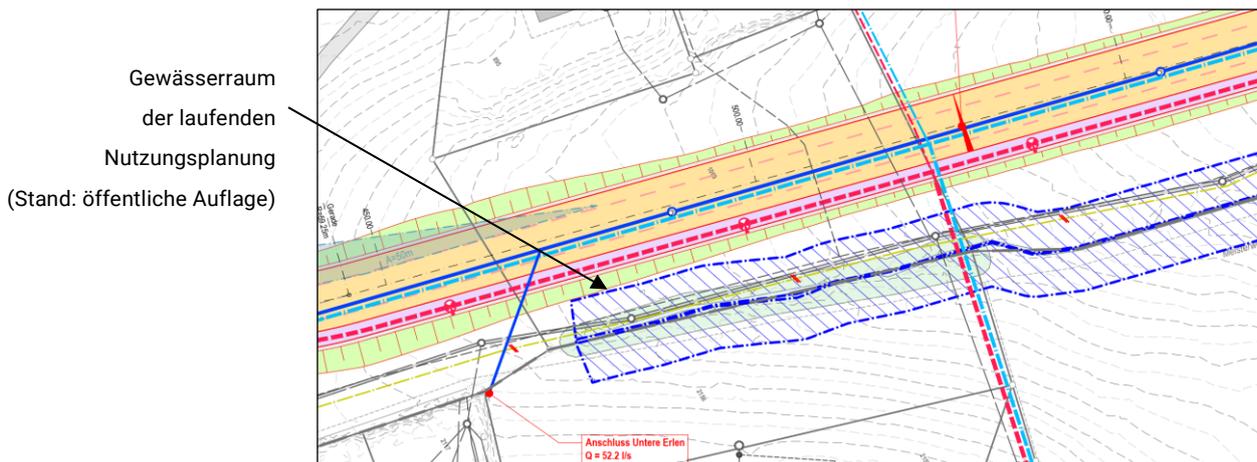


Abb. 16: Ausschnitt Strassenprojekt, Quelle: Studie Junkerstrasse, rev. dat. 09.08.2024

Revitalisierung im Bereich des
Gestaltungsplans Altenbach

Das heute eingedolte Gewässer Altenbach, im Bereich des Gestaltungsplans Altenbach, wird im Rahmen der Überbauung auf einem Abschnitt von ca. 130 m geöffnet und revitalisiert (siehe Kap. 2.7). Im Bereich der Querung der geplanten Junkerstrasse verläuft das Gewässer auf einem Abschnitt von 8 – 10 m eingedolt.

Im Zonenplan ist im betroffenen Bereich eine Bachbestockung eingetragen. Durch die Brücke der geplanten Junkerstrasse, welche in diesem Bereich die geschützte Bachbestockung quert, muss der entsprechende Eintrag im Zonenplan aufgehoben werden.

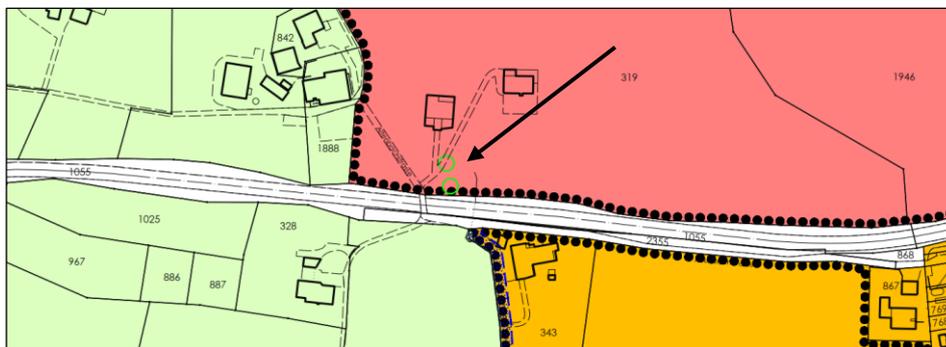


Abb. 17: Rechtskräftiger Zonenplan, dat. 28.02.2016

3.5 Lärm

- Junkerstrasse** Das vorliegende Projekt der geplanten Junkerstrasse ist als neue, ortsfeste Anlage zu betrachten. Die Lärmemissionen einer neuen, ortsfesten Anlage müssen gemäss Art. 7 Abs. 1 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Weiterhin dürfen die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts in der ES III (Landwirtschaftszone) sowie 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in der ES II (Wohnzonen) nicht überschreiten.
- Mühlebachstrasse** Die geplante Junkerstrasse verursacht zudem Änderungen in der Beanspruchung des umliegenden Strassennetzes, insbesondere der Mühlebachstrasse. Die Mühlebachstrasse war bisher eine Sackgasse und weist ein sehr geringes Verkehrsaufkommen auf. Durchgangs- und Schleichverkehr ist nicht möglich. Entsprechend wird die Strasse lediglich von den Besuchern und Anwohnern der Mühlebachstrasse 1 bis 32 benutzt. Die neue Lärmbelastung, welche mit der Junkerstrasse einhergeht, ist derart weitreichend, dass die bestehende Lärmbelastung nur noch von untergeordneter Bedeutung ist. Der Zweck der Anlage wird ebenfalls geändert, da die Mühlebachstrasse zukünftig keine Sackgasse mehr sein wird. Aus diesen Gründen wird mit der geplanten Junkerstrasse der Abschnitt der bestehenden Mühlebachstrasse als gewichtige Änderung beurteilt. Es wird somit auch die bestehende Mühlebachstrasse als neue Anlage nach Art. 7 LSV beurteilt.
- Grundlagen** Für die Berechnung der Lärmbelastung wurde ein CadnaA-Modell aufgebaut (Version 2021). Darin sind die Strassen als Lärmquellen und das Terrain sowie die Bebauung als Hindernisse berücksichtigt. Das Berechnungsmodell rechnet mit dem Berechnungsalgorithmus SonRoad18. Es wurden 2 Reflexionen berücksichtigt. Die Verkehrszahlen werden gemäss Kap. 3.1.2 übernommen. Für die bestehende Mühlebachstrasse wird die signalisierte Geschwindigkeit von 40 km/h übernommen, für den neuen Teil der Junkerstrasse, zwischen Autobahn und Bahngleis, wird von einer Geschwindigkeit von 30 km/h ausgegangen. Für den übrigen Teil der Junkerstrasse, bis zur Samstagernstrasse, wird von einer Geschwindigkeit von 50 km/h ausgegangen. Für den Anteil lärmiger Fahrzeuge wird gemäss Prognose in der Tagesphase von 5% und in der Nachtphase von 2.5% ausgegangen.

CadnaA-Modell Im CadnaA-Modell wurde die Lärmausbreitung einerseits mit einem Raster berechnet, welches die Lärmbelastung auf einer Höhe von 4.5 Meter über Boden angibt. Zudem wurden für die exponiertesten Gebäude entlang der Junkerstrasse sowie der Mühlebachstrasse eine Hausbeurteilung durchgeführt. Unter Hausbeurteilung wird ein Berechnungstool im Programm CadnaA bezeichnet, welches die Lärmimmissionen in regelmässigen Abständen entlang von Gebäudefassaden berechnet. Angezeigt werden jeweils die maximalen Lärmimmissionen über die gesamte Anzahl der Geschosse.

3.5.1 Lärmbelastung Variante «ohne Verkehrseinschränkung»

Die Berechnung der Lärmbelastung im CadnaA beruht auf den erwähnten Grundlagen. Dargestellt wird auf den einzelnen Abschnitten jeweils die Lärmbelastung am Tag. Die Lärmbelastung in der Nacht ist gemäss Berechnungen im CadnaA mindestens 9 dB(A) tiefer als die Lärmbelastung am Tag. Damit werden die Grenzwerte in der Nacht immer auch eingehalten, wenn die Grenzwerte am Tag eingehalten sind.

Abschnitt Junkerstrasse Süd / Oswaldliweg Sowohl bei der bestehenden Bauzone «Oswäldliweg» wie auch bei einer allfälligen zukünftigen Einzonung des Siedlungserweiterungsgebiets Junker können die Planungswerte ES II sowohl am Tag wie auch in der Nacht eingehalten werden.

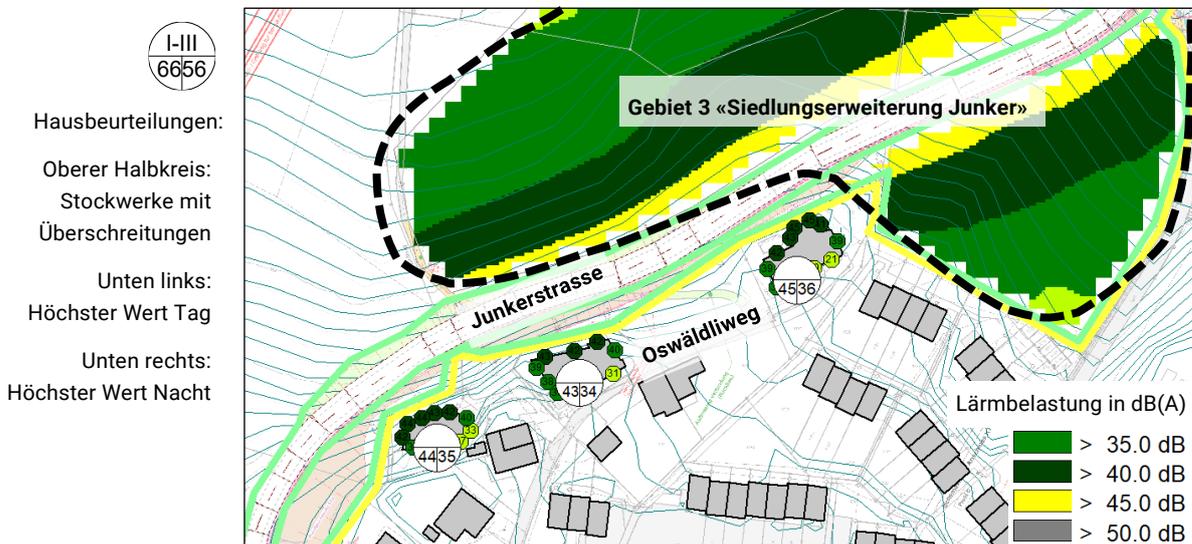


Abb. 18: Lärmbelastung Tag, südlichster Abschnitt geplante Junkerstrasse

Abschnitt Junkerstrasse Mitte

Bei der bestehenden Bauzone «Erlen» wie auch bei einer allfälligen zukünftigen Einzonung des Siedlungserweiterungsgebiet Junker können die Planungswerte ES II am Tag sowie in der Nacht eingehalten werden.

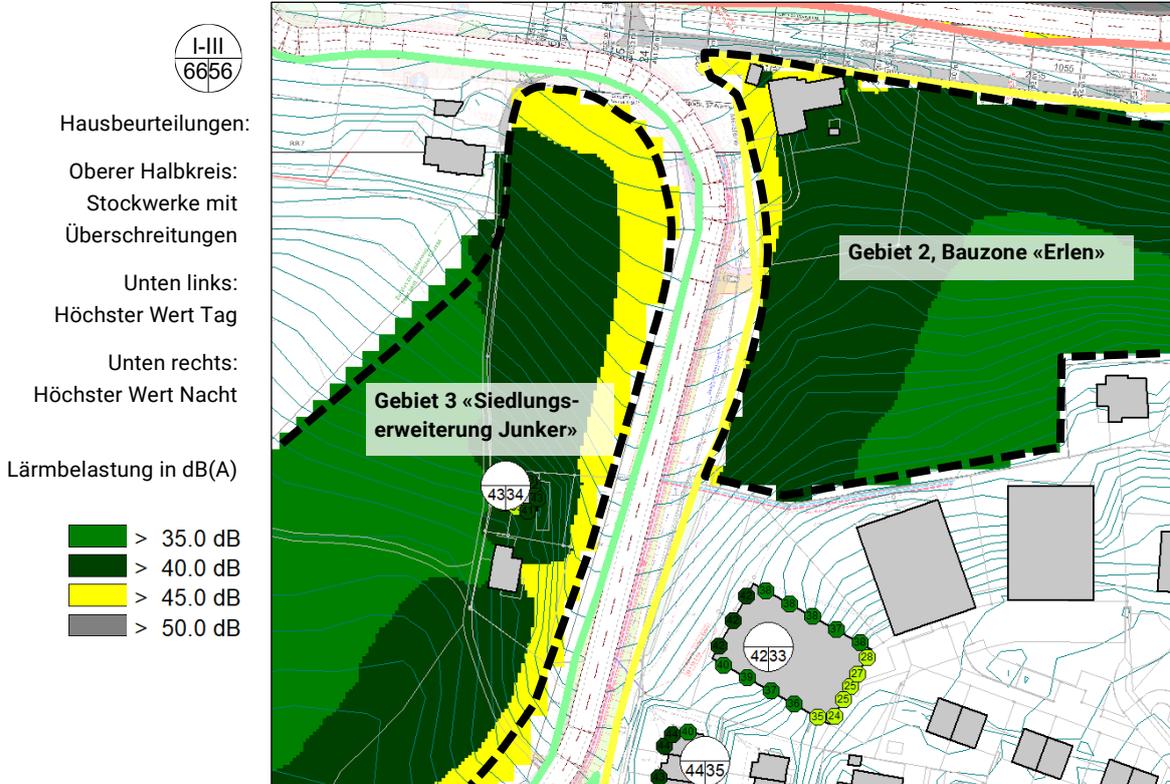


Abb. 19: Lärmbelastung Tag, mittlerer Abschnitt geplante Junkerstrasse

Abschnitt Junkerstrasse Süd /
Altenbach

Innerhalb der bestehenden Bauzone «Altenbach» können die Planungswerte der ES II entlang der Junkerstrasse, unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeit von 30 km/h im Abschnitt zwischen Autobahn und Bahnlinie, gemäss untenstehender Abbildung sowohl am Tag wie auch in der Nacht eingehalten werden. Für die Berechnung wurden die Baufelder des rechtskräftigen Gestaltungsplans mit den entsprechend erlaubten Höhen berücksichtigt.

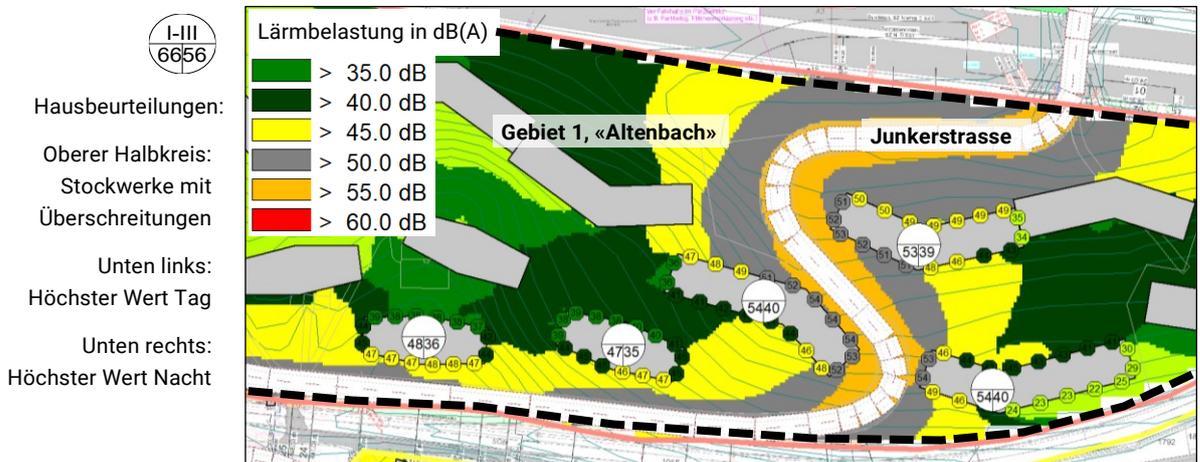


Abb. 20: Lärmbelastung Tag, nördlicher Abschnitt geplante Junkerstrasse

Abschnitt Mühlebachstrasse
ohne Einbahnsystem

Bei der bestehenden und bebauten Bauzone entlang der Mühlebachstrasse können die Planungswerte der ES II gemäss untenstehender Abbildung an sämtlichen Gebäuden auch mit dem entstehenden Mehrverkehr sowohl am Tag wie auch in der Nacht eingehalten werden.

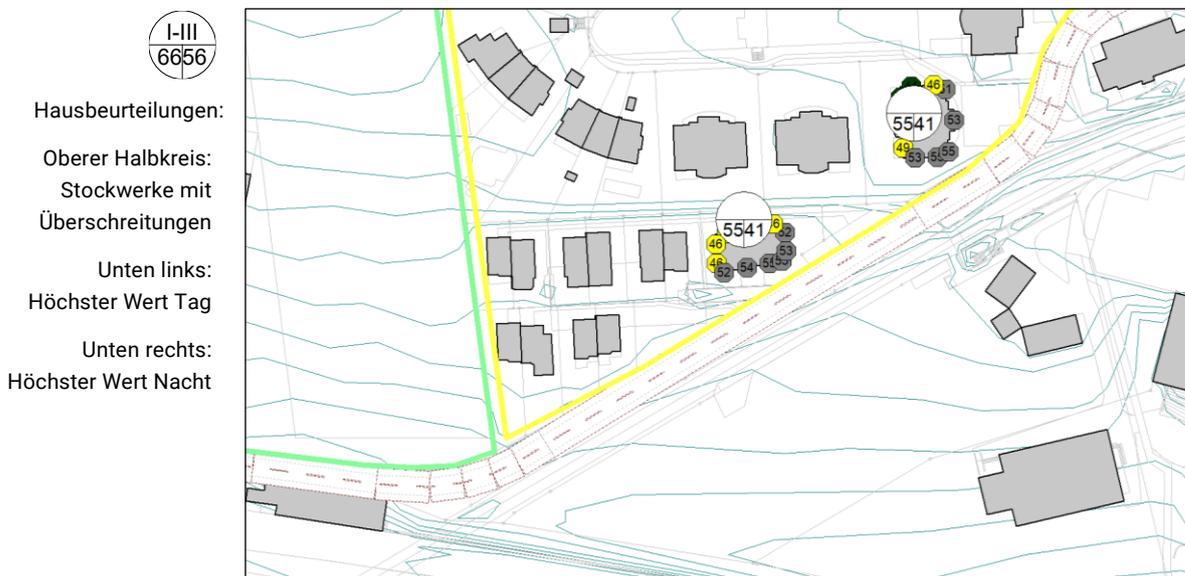


Abb. 21: Lärmbelastung Tag, bestehende Mühlebachstrasse

Fazit Variante «ohne Verkehrseinschränkungen»

Unter Berücksichtigung von Tempo 30 im Bereich zwischen der Autobahn und dem Bahngleis können die Planungswerte auf dem gesamten Verlauf der Junkerstrasse und Mühlebachstrasse sowohl am Tag wie auch in der Nacht eingehalten werden.

Im Bereich der bestehenden Bauzone «Altenbach» muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Neubauten der detaillierte Nachweis erbracht werden, inwiefern die Grenzwerte bezüglich Strassenverkehrslärm der Junkerstrasse eingehalten werden.

3.5.2 Lärmbelastung Variante «Einbahnsystem»

Abschnitt Junkerstrasse Süd /
Oswäldli

Bei der Variante «Einbahnsystem» können die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe II (ES II) bei der bestehenden Bebauung am Oswäldliweg sowohl am Tag wie auch in der Nacht eingehalten werden. Im Gebiet 3 «Siedlungserweiterung Junker» könnten die Planungswerte der ES II innerhalb eines Abstandsberreichs von 4 m zur Fahrbahn, nicht eingehalten werden. Da der Strassenabstand gegenüber Groberschliessungsstrassen gemäss § 41 Strassengesetz (StrG) 4 m beträgt, kann der betroffene Bereich ohnehin nicht mit Wohnbauten bebaut werden. An den Gebäuden wird daher der Planungswert eingehalten werden können.

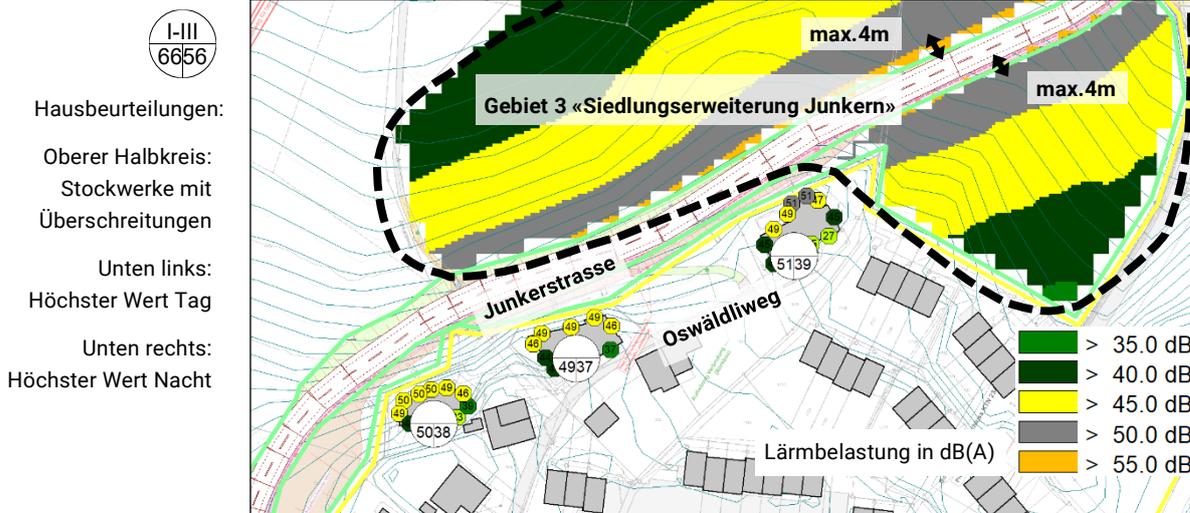


Abb. 22: Lärmbelastung Tag, südlichster Abschnitt geplante Junkerstrasse

Abschnitt Junkerstrasse Mitte

Bei der bestehenden Bauzone «Erlen» können die Planungswerte der ES II sowohl am Tag wie auch in der Nacht überall eingehalten werden. Im Gebiet 3 «Siedlungsentwicklung Junker» könnten die Planungswerte der ES II bei einer allfälligen zukünftigen Einzonung innerhalb eines Abstandsbereichs von 4 m zur Fahrbahn nicht eingehalten werden. Da die Strassenabstände gegenüber Groberschliessungsstrassen gemäss §41 Strassengesetz (StrG) mind. 4 m beträgt, kann der betroffene Bereich nicht mit Wohnbauten bebaut werden. An den Gebäuden wird daher der Planungswert eingehalten werden können.

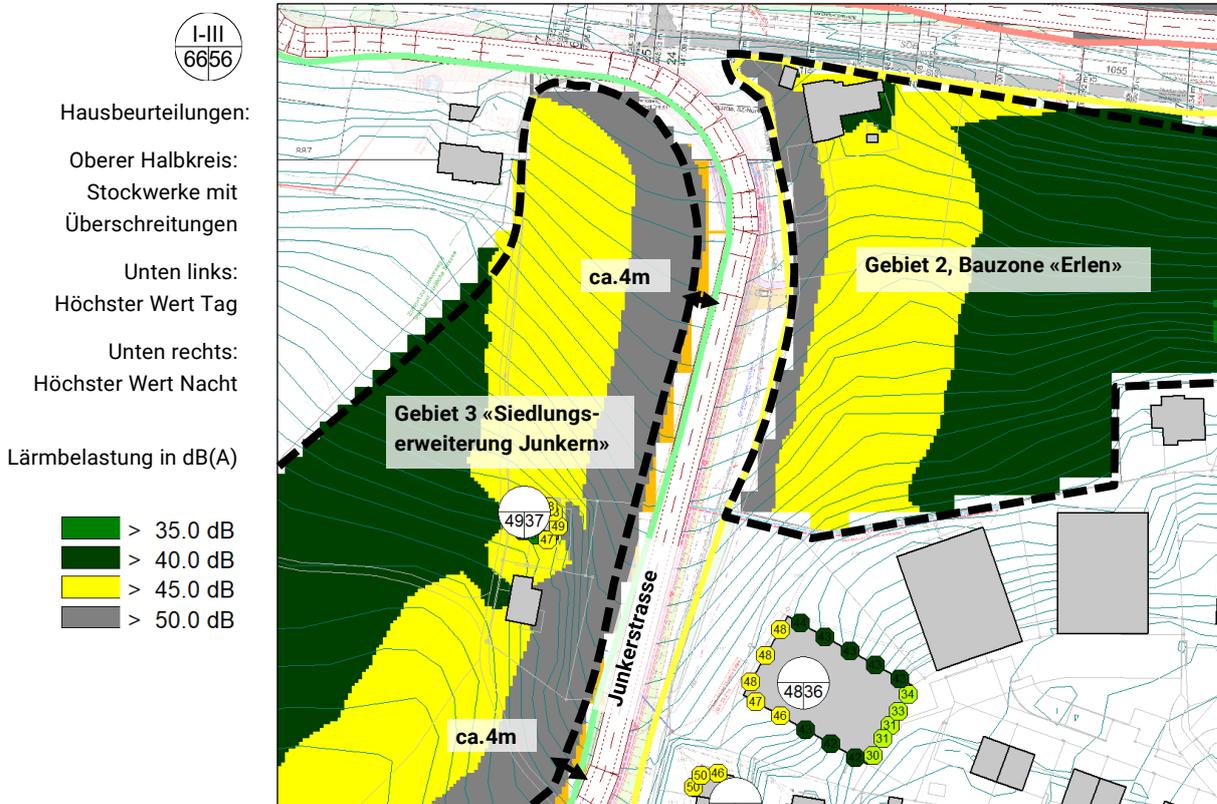


Abb. 23: Lärmbelastung Tag, mittlerer Abschnitt geplante Junkerstrasse

Abschnitt Junkerstrasse Süd /
Altenbach

Bei der bestehenden Bauzone «Altenbach» können die Planungswerte der ES II entlang der Junkerstrasse unter Berücksichtigung von Tempo 30 im gesamten Gebiet sowohl am Tag wie auch in der Nacht eingehalten werden. Im Gebiet Altenbach liegt ein Gestaltungsplan vor. Für die Berechnung wurden die Baufelder des Gestaltungsplans mit den entsprechend erlaubten Höhen berücksichtigt. Es ist ersichtlich, dass die Planungswerte betreffend Junkerstrasse bei sämtlichen Gebäuden eingehalten werden.

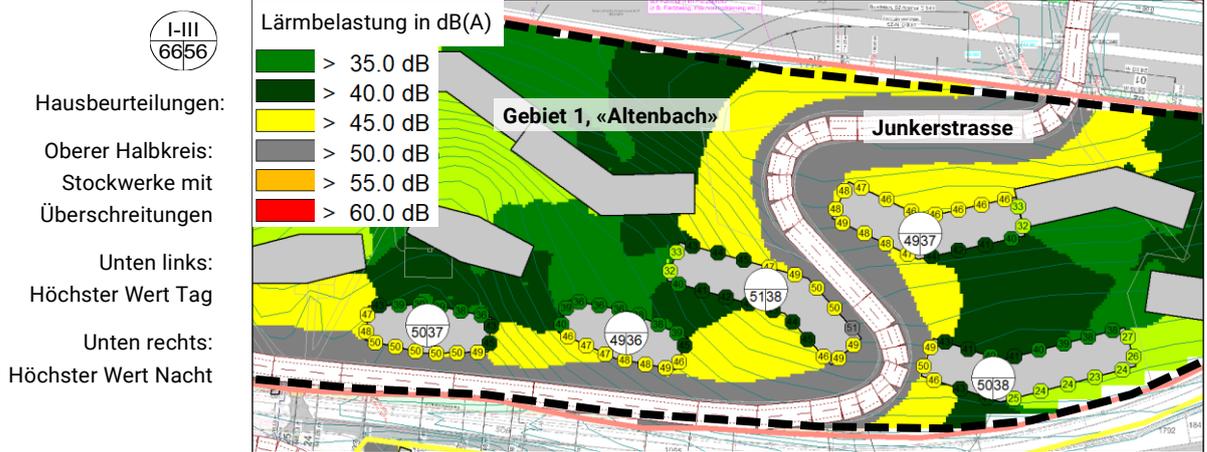


Abb. 24: Lärmbelastung Tag, nördlicher Abschnitt geplante Junkerstrasse

Abschnitt Mühlebachstrasse

Bei der bestehenden und bebauten Bauzone entlang der Mühlebachstrasse können die Planungswerte der ES II gemäss untenstehender Abbildung an sämtlichen Gebäuden auch mit dem entstehenden Mehrverkehr sowohl am Tag wie auch in der Nacht eingehalten werden.



Abb. 25: Lärmbelastung Tag, bestehende Mühlebachstrasse

Fazit Variante
«Einbahnsystem»

Im Einbahnsystem und unter Berücksichtigung von Tempo 30 im Bereich zwischen der Autobahn und dem Bahngleis können die Planungswerte auf dem gesamten Verlauf der Junkerstrasse und Mühlebachstrasse sowohl am Tag, wie auch in der Nacht in einem Abstand von 4.0 m zur Junkerstrasse eingehalten werden.

Im Bereich der möglichen Siedlungserweiterung muss im Rahmen der Einzonung der konkrete Nachweis erbracht werden, inwiefern die Grenzwerte eingehalten werden.

Die massgebenden Belastungsgrenzwerte können voraussichtlich mit Einführung von Tempo-30 zwischen Autobahn und Bahngleis überall eingehalten werden, mit oder ohne Einbahnsystem.

3.6 Naturgefahren

Im Bereich der geplanten Junkerstrasse ist, in der vom Kanton erstellen Naturgefahrenkarte, kein Eintrag einer möglichen Gefährdung ausgewiesen.

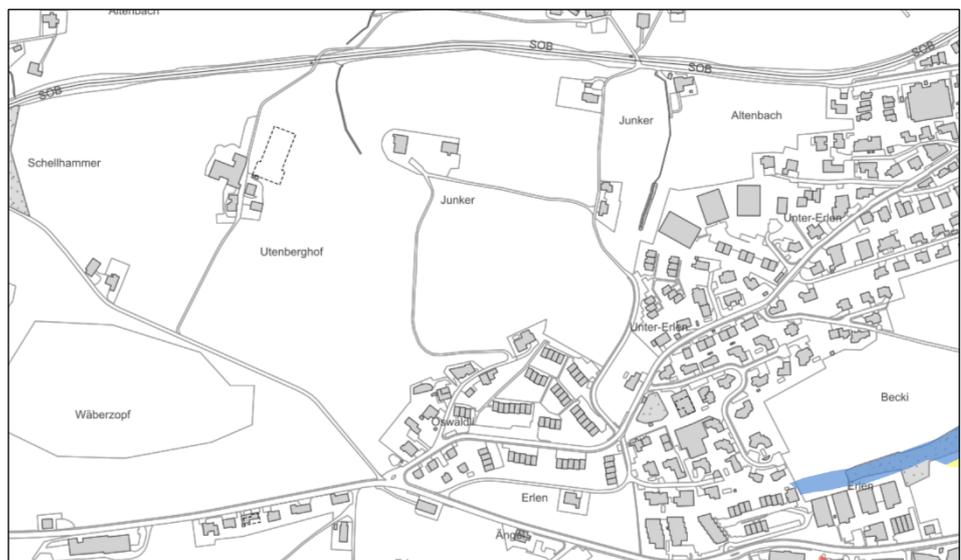


Abb. 26: Ausschnitt Gefahrenkarte (Quelle: webgis sz, Zugriff: 27.08.2024)

3.7 Bundesinventare

3.7.1 Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

In der Gemeinde Wollerau besteht kein Eintrag im ISOS.

3.7.2 Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Die geplanten Anlagen tangieren das BLN nicht.

3.7.3 Historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Im Einzugsbereich der vorliegenden Planung ist ein historischer Verkehrsweg mit nationaler Bedeutung (IVS Objekt SZ 3.1) vorhanden. Es handelt sich dabei um den Pilger- und Saumweg, heute als «Meisterweg» bezeichnet. Die untenstehende Abbildung zeigt den Ausschnitt aus dem IVS.

Die geplante Junkerstrasse verläuft auf der gesamten Länge westseitig parallel zum bestehenden «Meisterweg» (in einer Distanz von ca. 10 bis 20 m) und beeinträchtigt diesen nicht.

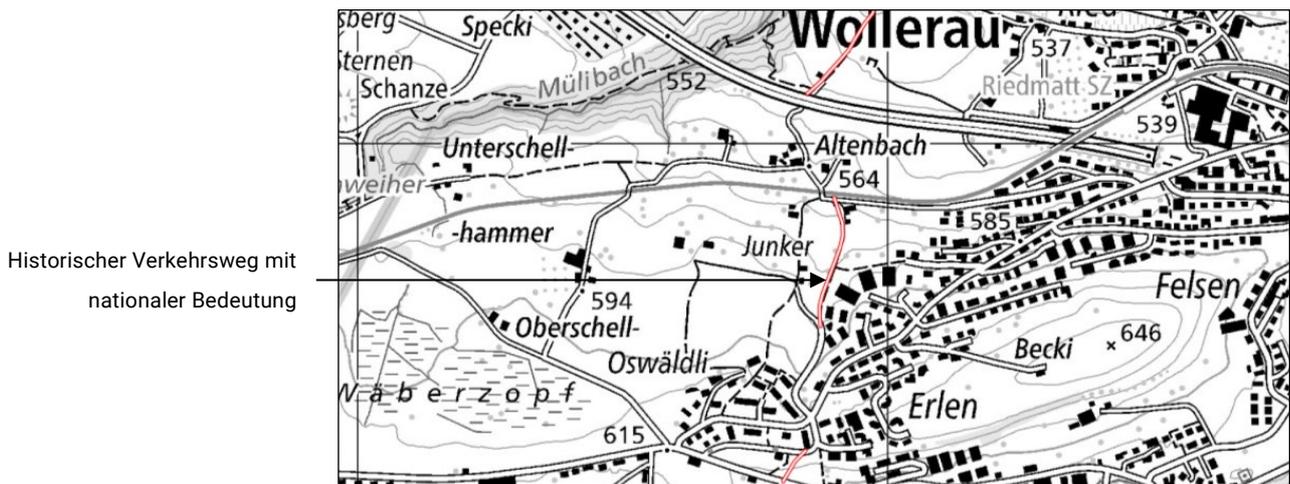


Abb. 27: Ausschnitt Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, Quelle: map.geo.admin.ch, Zugriff: 27.08.2024

4. Teilerschliessungsplan Junkerstrasse

4.1 Erschliessungsplan

Gestützt auf die Machbarkeitsstudie Junkerstrasse der Geoinfra Ingenieure AG vom 9. August 2024 werden am Erschliessungsplan folgende Änderungen vorgenommen:

- Strasse Der geplante Neubau der Junkerstrasse wird auf der ganzen Länge (Altenbachstrasse bis Samstagernstrasse) als Groberschliessungsstrasse 1. Etappe festgelegt.
- Meteorwasser Die geplante Meteorwasserleitung für die Strassenentwässerung wird als Neubau /Ausbau 1. Etappe festgelegt.
- Wasser Die geplante Hauptleitung der Wasserversorgung wird als Neubau / Ausbau 1. Etappe festgelegt.
- Elektrizität Die geplante Hauptleitung der Strassenbeleuchtung wird als Neubau / Ausbau 1. Etappe festgelegt. Im Bereich des Gestaltungsplans Altenbach wird der bisher eingezeichnete Ausbau der Elektroleitung inkl. Trafostationen auf das aktuelle Projekt angepasst.

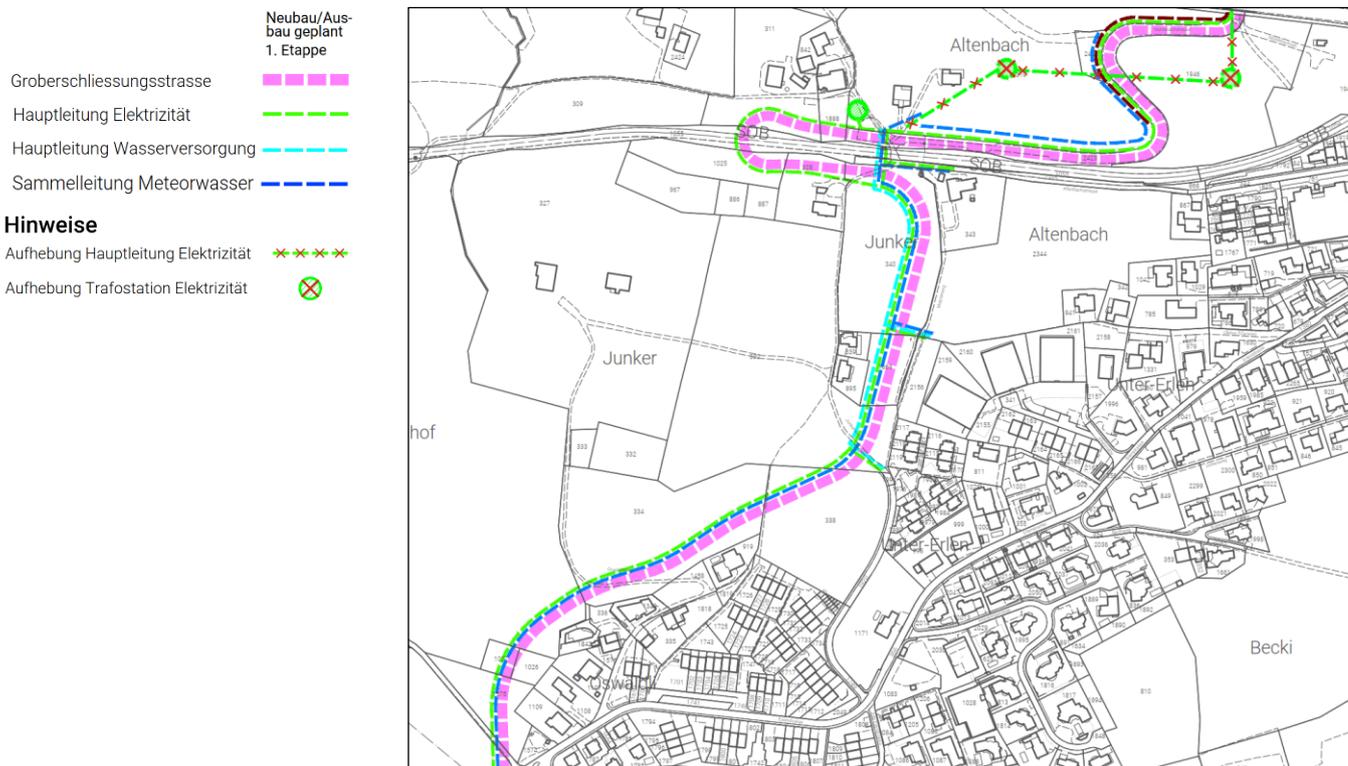


Abb. 28: Änderungsplan Erschliessungsplan, Quelle: r+k

4.2 Kostenanteil der Gemeinde

Pflicht der Gemeinde	Die Gemeinden sind für die Groberschliessung der Bauzonen verantwortlich (§ 38 Abs. 1 PBG). Die Gemeinde beteiligt sich in dem Mass an den Kosten, als die Anlagen dem Gemeindegebrauch dienen. Sie legt im Erschliessungsplan ihren Kostenanteil für die einzelnen Verkehrsanlagen fest oder bestimmt in einem Reglement, wie sich ihr Kostenanteil bemisst (§ 44 Abs. 2 PBG).
Bemessung Kostenanteil der Gemeinde	Der Kostenanteil der Gemeinde bemisst sich nach der Bedeutung der Verkehrsanlage für die Allgemeinheit. Er beträgt mindestens 10 Prozent, höchstens jedoch 70 Prozent der Kosten (§ 4 Abs. 2 Gesetz über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen, SRSZ 400.220).
Kostenanteil Gemeinde 70 %	Die geplante Junkerstrasse dient in Verbindung mit der geplanten Stegacker-Verbindung (Festsetzung kant. Richtplan, V-2.2-02) sowohl der Verkehrs-entlastung des Zentrums von Wollerau wie auch der Erschliessung der noch unbebauten Bauzonen. Da die neu zu erschliessenden Bauzonenflächen im Verhältnis zur Länge der neuen Groberschliessungsstrasse eher gering sind, und das Ziel der Verkehrs-entlastung im Zentrum eine hohe Bedeutung für die Gemeinde hat, wird der Kostenanteil der Gemeinde (Autobahnunterführung bis Samstagernstrasse) auf 70 % festgelegt.
Kostenanteil Private 30 %	Die privaten Eigentümer, denen durch die Erstellung der Groberschliessungsstrasse ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, haben sich im Umfang von 30 % an den Kosten zu beteiligen (§ 44 Abs. 1 PBG).
Beitragsplanverfahren ist dem Teilnutzungsplanverfahren nachgeordnet	Die konkreten Strassenerschliessungsbeiträge der Grundeigentümer werden nach Rechtskraft dieser Teilnutzungsplanung Junkerstrasse im Rahmen eines Beitragsplanverfahrens nach § 45 ff. PBG ermittelt und festgelegt.
Ausgabenbewilligung	Nach § 23 PBG in Verbindung mit § 20 PBV können die Ausgaben für eine Erschliessungsanlage zusammen mit dem Erschliessungsplan der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht.

4.3 Kosten der Infrastrukturbauten

4.3.1 Strassenabschnitt innerhalb Gestaltungsplan Altenbach

Kosten	Für den Neubau der Strasseninfrastruktur innerhalb des Gestaltungsplans Altenbach (gegenwärtig eine private Feinerschliessungsanlage) ist die private Grundeigentümerschaft verantwortlich. Der Bau dieses Strassenabschnittes erfolgt gemäss den Vorgaben der Gemeinde durch die privaten Grundeigentümer. Der Ausbaustandard, wie er von den Grundeigentümern vorgesehen ist, vermag den Ansprüchen an eine Groberschliessungsstrasse zu genügen.
--------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Übernahme durch Gemeinde	Mit der vorliegenden Teilnutzungsplanung Junkerstrasse (inkl. Teilerschliessungsplan) werden die Voraussetzungen für die Übernahme des Strassenabschnittes innerhalb des Gestaltungsplans Altenbach durch die Gemeinde Wollerau geschaffen.
Entschädigung Bau- und Nebenkosten	Mit der Übernahme des Strassenabschnitts ins Eigentum der Gemeinde sind die angefallenen Bau- und Nebenkosten im Umfang des Kostenanteils der Gemeinde an die Privaten zu entschädigen. Für den Landerwerb wird keine Entschädigung entrichtet, da die Grundeigentümerschaft im Rahmen des Gestaltungsplan dessen Ausnützung sichern konnten.

4.3.2 **Strassenabschnitt Gestaltungsplan Altenbach bis Samstagernstrasse**

Die zu erwartenden Baukosten werden bis zur öffentlichen Auflage der Teilnutzungsplanung Junkerstrasse durch einen Bauingenieur ermittelt und im Rahmen der vorliegenden Planung ausgewiesen.

4.4 **Reglement zum Erschliessungsplan**

Mit der notwendigen Änderung des Erschliessungsplans wird gleichzeitig das Reglement zum Erschliessungsplan aktualisiert. Im Reglement zum Erschliessungsplan werden Anpassungen vorgenommen (Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Fassung sind **rot** dargestellt. Verbindlich ist das Dokument «Änderungen Reglement zum Erschliessungsplan»):

Art. 11 – Siedlungsentwässerung Groberschliessung

Im Text wird auf das Reglement über die Siedlungsentwässerung und die darin enthaltenen Gebühren mit Stand vom 24. November 2002 verwiesen. Da der Gemeinderat dieses Reglement letztmalig am 3. April 2019 angepasst hat, wird das Datum entsprechend aktualisiert:

«Die Finanzierung erfolgt gemäss Reglement über die Siedlungsentwässerung vom **3. April 2019** ~~24. November 2002~~, inkl. dem vom Gemeinderat am 19. Dezember 2005 geänderten Gebührentarif.» Auszug Änderungen Reglement zum Erschliessungsplan

Art. 12 – Ausbauprogramm

Die Verbindung Felsenstrasse – Hauptstrasse ist in der Zwischenzeit gebaut. Der Eintrag wird deshalb gestrichen. Zudem wird die geplante Junkerstrasse (Groberschliessung) im Ausbauprogramm ergänzt. Der Ausbau der Junkerstrasse wird voraussichtlich zwischen 2025 und 2030 erfolgen:

«Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

1. Etappe (~~2006-2011~~ **2025 – 2030**)

a) Basiserschliessung

• ~~Verbindung Felsenstrasse-Hauptstrasse.~~

b) Groberschliessung

- ~~Mühlebachstrasse *)~~, ~~Kanalisationsleitung Altenbach-Riedstrasse~~, ~~Abwasserpumpwerk Altenbach~~, ~~Wasserversorgungsleitung Altenbach-Mühlebachstrasse~~, ~~2 Trafostationen mit Zuleitungen Altenbach~~, ~~Gaszuleitung Altenbach~~
- ~~Gaszuleitung Roosstrasse-Verenastrasse~~
- **Junkerstrasse**

Art. 13 – Kostenanteil

Da die Junkerstrasse in Verbindung mit der Stegackerverbindung vorwiegen der Verkehrsentlastung des Zentrums dient, wird der Anteil der Gemeinde auf 70 % festgelegt. Die privaten Eigentümer von Bauzonen, welche durch die Strasse erschlossen werden, müssen 30 % der Kosten tragen. Die detaillierte Kostenaufteilung unter den Grundeigentümern erfolgt nach Rechtskraft der Erschliessungsplanung im Rahmen eines Beitragsplans nach § 45 PBG.

Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen wie folgt fest:

a) Kommunale Basiserschliessung

- Verkehrsanlagen der kommunalen Basiserschliessung 100 %
Vorbehalten sind Beiträge von Kanton und Bund.

b) Groberschliessung

- ~~Mühlebachstrasse~~ **20 %**
- **Junkerstrasse 70 %**

Anhang 1 – Kosten Groberschliessungsstrassen

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 20 PBV sollen mit der Genehmigung des Erschliessungsplans auch die Ausgaben der 1. Etappe der Groberschliessung bewilligt werden. Die zu erwartenden Baukosten werden bis zur öffentlichen Auflage durch einen Bauingenieur ermittelt. Diese werden dann Bestandteil der zu genehmigenden Inhalte sein.

Groberschliessungsstrassen	Kosten Total	Anteil Gemeinde		Erschlossene Bauzonenfläche
		%	Fr.	
1. Etappe *1 Junkerstrasse (Abschnitt Mühlebachstrasse bis Samstagernstrasse)	1)	70	1)	
Total 1. Etappe	1)		1)	

1) Baukosten werden bis zur öffentlichen Auflage ermittelt.

Anhang 2 – Kosten Abwasserbeseitigung

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe der Groberschliessungsstrassen bewilligt. Die zu erwartenden Baukosten werden bis zur öffentlichen Auflage durch einen Bauingenieur ermittelt. Diese werden dann Bestandteil der zu genehmigenden Inhalte sein.

Groberschliessungsstrassen	Kosten Total	Erschlossene Bauzonenfläche
1. Etappe *1 Abwasserleitung Junkerstrasse	1)	
Total 1. Etappe	1)	

1) Baukosten werden bis zur öffentlichen Auflage ermittelt.

Anhang 3 – Kosten Elektrizitätsversorgung

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe der Groberschliessungsstrassen bewilligt. Die zu erwartenden Baukosten werden bis zur öffentlichen Auflage durch einen Bauingenieur ermittelt. Diese werden dann Bestandteil der zu genehmigenden Inhalte sein.

Groberschliessungsstrassen	Kosten Total	Erschlossene Bauzonenfläche
1. Etappe *1 Elektrizitätsleitung Junkerstrasse	1)	
Total 1. Etappe	1)	

1) Baukosten werden bis zur öffentlichen Auflage ermittelt.

5. Teilzonenplanung Junkerstrasse

Gemäss der Richtlinie für die Erfassung der Geodaten und Rechtsdokumente des Amts für Raumentwicklung vom 17. Juli 2019 müssen Groberschliessungsstrassen in und entlang von Bauzonen einer Verkehrszone zugewiesen werden. Die geplante Junkerstrasse verläuft entlang des Siedlungsgebiets und ist daher der Verkehrszone zuzuweisen. Die übrigen Strassen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wollerau werden in der nächsten Nutzungsplanung einer Verkehrszone zugewiesen.

5.1 Teilzonenplan

Neue Verkehrszone Der Strassenkörper inkl. Bankett und einem beidseitigen Projektierungsspielraum von je 0.5 m wird der neu geschaffenen Verkehrszone zugewiesen. Die Restflächen zwischen der Strasse und den rechtskräftigen Bauzonen werden der Landschaft- und Gewässerschutzzone (Nichtbauzone) zugewiesen, da eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Lage und Form der Flächen nur stark eingeschränkt möglich ist.

Änderungen am Zonenplan Es erfolgt eine Einzonung von der Landwirtschaftszone sowie von der Verkehrsfläche in die Verkehrszone (ca. 10'601 m²), eine Umzonung aus der Wohnzone Altenbach in die Verkehrszone (ca. 4'662 m²) sowie eine Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Landschafts- und Gewässerschutzzone (Nichtbauzone, ca. 5'068 m²). Ausserdem wird im Zusammenhang mit der neuen Brücke über den Altenbach auf die sich im gleichen Bereich befindliche Bachbestockung verzichtet und der entsprechende Eintrag gelöscht (siehe auch Kap. 3.4).

Legende

-  Verkehrszone
-  Landschafts- und Gewässerschutzzone

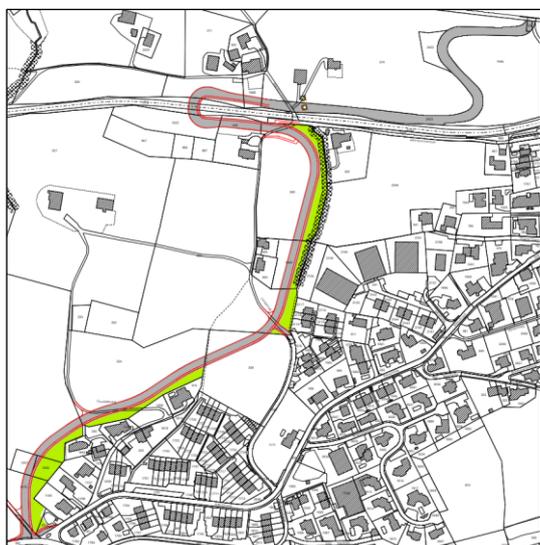


Abb. 29: Ausschnitt Änderungsplan, Quelle: r+k

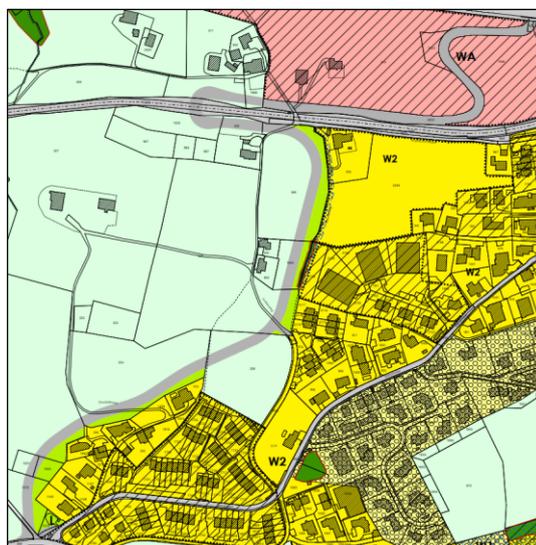


Abb. 30: Ausschnitt Zonenplan mit Änderungen, Quelle: r+k

5.2 Mehrwertabgabe

Gemäss § 36d Abs. 3 PBG ist für eine Einzonung, welche für ein Gemeinwesen erfolgt, keine Mehrwertabgabe zu leisten.

5.3 Änderungen Baureglement

Im Artikel 44 des Baureglements der Gemeinde Wollerau wird eine neue Verkehrszone aufgeführt:

Art. 44 / 1. Zoneneinteilung

1	Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und Gebiete eingeteilt:	
a)	Bauzonen	
-	Kernzone	K
-	Zentrumszone	Z
-	Wohnzone 1 Geschoss	W1
-	Wohnzone 2 Geschosse	W2
-	Wohnzone 2 Geschosse a	W2a
-	Wohnzone 3 Geschosse	W3
-	Wohnzone 4 Geschosse	W4
-	Wohn- und Gewerbezone 2 Geschosse	WG2
-	Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse	WG3
-	Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse	WG4
-	Wohnzone Altenbach	WA
-	Wohnzone Färberstrasse	WF
-	Gewerbezone 1	G1
-	Gewerbezone 2	G2
-	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA
-	Zone für gewerblichen Gartenbau	ZGG
-	Intensiverholungszone Camping	IC
-	Verkehrszone	VZ

Im neuen Artikel 70a werden die zulässigen Nutzungen definiert:

Art. 70a / 12. Verkehrszone

Die Verkehrszone ist eine Bauzone. Sie dient der Sicherung der Basis- und Groberschliessungsanlagen des motorisierten Individualverkehrs, des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs. Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Zonenzweck nicht widersprechen.

Anhang

- Anhang A Berechnung Fahrtenpotenzial
- Anhang B Kantonale Vorprüfungsergebnisse, dat. 24.04.2024

Anhang A – Berechnung Fahrtenpotenzial

Programm Ver_Bau

Verkehrsaufkommen durch Vorhaben der Bau leitplanung

© Dr. Bosserhoff

Gebiete mit Wohnnutzung: Ergebnis der Abschätzung des Verkehrsaufkommens

Hinweis: Der Text in grau markierten Zellen muss vom Anwender ausgefüllt oder ggf. angepasst werden.

Ergebnis Programm Ver_Bau	Altenbach		Untere Erlen		SEG					
Größe der Nutzung Einheit Bezugsgröße	qm Bruttogeschossfläche		qm Bruttogeschossfläche		qm Bruttogeschossfläche		qm Bruttogeschossfläche		qm Bruttogeschossfläche	
Einwohnerverkehr	min. Kfz-Zahl max. Kfz-Zahl		min. Kfz-Zahl max. Kfz-Zahl		min. Kfz-Zahl max. Kfz-Zahl		min. Kfz-Zahl max. Kfz-Zahl		min. Kfz-Zahl max. Kfz-Zahl	
Kennwert für Einwohner	qm Bruttogeschossfläche je Einwohner		qm Bruttogeschossfläche je Einwohner		qm Bruttogeschossfläche je Einwohner		qm Bruttogeschossfläche je Einwohner		qm Bruttogeschossfläche je Einwohner	
Anzahl Einwohner	600	600	180	180	250	250				
Wegehäufigkeit	3.0	3.5	3.0	3.5	3.0	3.5				
Wege der Einwohner	1'800	2'100	540	630	750	875				
Einwohnerwege außerhalb Gebiet [%]	10	10	10	10	10	10				
Wege der Einwohner im Gebiet	1'620	1'890	486	567	675	788				
MIV-Anteil [%]	50	80	50	80	50	80				
Pkw-Besetzungsgrad	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Pkw-Fahrten/Werktag	704	1'315	211	394	293	548				
Besucherverkehr durch Wohnnutzung	10		10		10		10		10	
Kennwert für Besucher	Anteil des Besucherverkehrs [%]		Anteil des Besucherverkehrs [%]		Anteil des Besucherverkehrs [%]		Anteil des Besucherverkehrs [%]		Anteil des Besucherverkehrs [%]	
Wege der Besucher	180	210	54	63	75	88				
MIV-Anteil [%]	50	80	50	80	50	80				
Pkw-Besetzungsgrad	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Pkw-Fahrten/Werktag	45	84	14	25	19	35				
Beschäftigtenverkehr	100		100		100		100		100	
Kennwert für Beschäftigte	Anteil Beschäftigte an Einwohnern [%]		Anteil Beschäftigte an Einwohnern [%]		Anteil Beschäftigte an Einwohnern [%]		Anteil Beschäftigte an Einwohnern [%]		Anteil Beschäftigte an Einwohnern [%]	
Anzahl Beschäftigte										
Anwesenheit [%]	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Wegehäufigkeit										
Wege der Beschäftigten										
MIV-Anteil [%]										
Pkw-Besetzungsgrad										
Pkw-Fahrten/Werktag										
Kundenverkehr durch gewerbliche Nutzung	Wege je Beschäftigtem		Wege je Beschäftigtem		Wege je Beschäftigtem		Wege je Beschäftigtem		Wege je Beschäftigtem	
Wege der Kunden/Besucher										
MIV-Anteil [%]										
Pkw-Besetzungsgrad										
Pkw-Fahrten/Werktag										
Güterverkehr	Lkw-Fahrten je Beschäftigtem		Lkw-Fahrten je Beschäftigtem		Lkw-Fahrten je Beschäftigtem		Lkw-Fahrten je Beschäftigtem		Lkw-Fahrten je Beschäftigtem	
Lkw-Fahrten durch Gewerbenutzung							0.05	0.05	0.05	0.05
Lkw-Fahrten je Einwohner	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05				
Lkw-Fahrten durch Wohnnutzung	30	30	9	9	13	13				
Lkw-Fahrten/Werktag	30	30	9	9	13	13				
Gesamtverkehr	Pkw- und Lkw-Fahrten je Werktag		Pkw- und Lkw-Fahrten je Werktag		Pkw- und Lkw-Fahrten je Werktag		Pkw- und Lkw-Fahrten je Werktag		Pkw- und Lkw-Fahrten je Werktag	
Binnenverkehr je Werktag	779	1'429	234	428	325	596				
Quell- bzw. Zielverkehr je Werktag	390	715	117	214	163	298				

Anhang B – Kantonale Vorprüfungsergebnisse, dat. 24.04.2024

Volkswirtschaftsdepartement

Vorsteherin

Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz
Telefon 041-819 16 52
Telefax 041-819 16 19



6431 Schwyz, Postfach 1180

Gemeinde Wollerau
Hauptstrasse 15
Postfach 335
8832 Wollerau

Axioma Nr. 2024.0190
Unser Zeichen A2023-0559 / CB
Direktwahl 041 819 20 56
Datum 24. April 2024

Gemeinde Wollerau: Teilerschliessungsplan und Teilzonenplan Junkerstrasse Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Beschluss Nr. 2024.44 vom 26. Februar 2024 unterbreitet der Gemeinderat Wollerau den Teilerschliessungsplan und den Teilzonenplan Junkerstrasse dem Volkswirtschaftsdepartement zur Vorprüfung.

A. Beurteilungsgegenstand

Die Eingabe umfasst die folgenden Unterlagen:

Verbindliche Unterlagen:

- Teilerschliessungsplan Junkerstrasse vom 2. Mai 2023;
- Änderungen Reglement zum Erschliessungsplan vom 2. Mai 2023;
- Teilzonenplan Junkerstrasse vom 2. Mai 2023;
- Änderungen Baureglement vom 2. Mai 2023.

Orientierende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht vom 2. Mai 2023.

Zur Eingabe haben sich das Umweltdepartement mit Stellungnahme vom 27. März 2024, das Baudepartement (25. März 2024) und das Amt für Landwirtschaft (26. März 2024) geäussert. Das Amt für Raumentwicklung hat sich bereits mit einer Vorabklärung (Schreiben vom 19. Dezember 2022) zur Junkerstrasse geäussert und keine Einwände gegen das Vorhaben angebracht.

A2024-0259.docx

- 1 -

B. Ausgangslage und Würdigung

Die geplante Junkerstrasse, welche von der Samstagernstrasse bis zur Mühlebachstrasse führt, soll die rechtskräftigen Bauzonen Altenbach und Untere Erlen erschliessen. Die Abschnitte der Junkerstrasse, der Erschliessungsstrasse Altenbach sowie die bestehende Mühlebachstrasse sollen im Erschliessungsplan als Groberschliessung festgelegt werden. Weiter wird im Zonenplan die Verkehrszone ausgeschieden und zu dieser neuen Zone die Zonenbestimmungen im Baureglement aufgenommen.

Der Kantonale Richtplan sieht ein Siedlungserweiterungsgebiet Junker vor. Die Junkerstrasse soll dieses Gebiet erschliessen und das Verkehrssystem in Wollerau vervollständigen. Eine Einzonung erfolgt mit der vorliegenden Planung nicht. Die Junkerstrasse ist im kommunalen Richtplan (Beschluss 4.2-B, Koordinationsstand «Festsetzung») aufgeführt. Die Linienführung der Junkerstrasse wurde im kommunalen Richtplan offen gelassen. Die in der Vorprüfung eingezeichnete Linienführung befindet sich innerhalb des im kommunalen Richtplan bezeichneten Gebietes und steht somit im Einklang mit den Vorgaben aus dem kommunalen Richtplan. Weiter wird die Strassenführung der geplanten Junkerstrasse nahe am Siedlungsrand geführt, um die Beanspruchung der Landwirtschaftszone möglichst gering zu halten. Damit wird dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung im Sinne von § 22 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) entsprochen.

C. Vorprüfungsergebnisse

Vorbehalte [V] können dem Regierungsrat in der vorliegenden Form nicht zur Genehmigung beantragt werden; Empfehlungen [E] weisen auf präzisierungsbedürftige Punkte hin, deren abschliessende Beurteilung vorbehalten bleibt. Hinweise [H] dienen der Orientierung.

Zur Vorprüfung wurde lediglich ein Auszug mit den Änderungen des Baureglements sowie des Reglements zum Erschliessungsplan eingereicht. Zur rechtssicheren Nachvollziehbarkeit der Änderungen und zwecks Aufschaltung der angepassten Reglemente im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) wird je eine nachgeführte Gesamtfassung benötigt.

Hinweis: Bei der Genehmigungseingabe ist eine vollständig nachgeführte Fassung des Baureglements sowie des Reglements zum Erschliessungsplan vorzulegen.

Auf Empfehlung des Gemeinderats wurde das Mitwirkungsverfahren noch nicht durchgeführt. Im Regelfall ist die Mitwirkung vor der Vorprüfung durchzuführen (§ 25 Abs. 1 PBG). Die Ergebnisse aus der noch nachzuholenden Mitwirkung sind bis zur Genehmigungseingabe im Erläuterungsbericht aufzuführen und abzuhandeln (§ 8 Abs. 2 Planungs- und Bauverordnung vom 2. Dezember 1997 [VVzPBG, SRSZ 400.111]).

Hinweis: Die Auswertung und Ergebnisse aus der öffentlichen Mitwirkung sind im Erläuterungsbericht festzuhalten.

Die Einmündung der Junkerstrasse in die Samstagernstrasse grenzt direkt an die Buswendeschlaufe auf dem Grundstück KTN 1574 sowie an die Einmündung der Erlenstrasse. Als Strassenträgerin der Junkerstrasse ist die Gemeinde für die verkehrstechnisch hinreichende Ausgestaltung des Strassenknotens zuständig. Das Baudepartement fragt sich, ob der geplante Einmündungsbereich hinsichtlich der Verkehrssicherheit den Anforderungen und einschlägigen Normen zu genügen vermag. Der Ge-

meinde wird empfohlen, den Strassenknoten mit Blick auf die Verkehrssicherheit nochmal zu überprüfen. Eventuell kann ein ausgereiftes Vorprojekt zweckdienlich sein, um den Platzbedarf der Strassenanlage und damit verbunden die Ausdehnung der Verkehrszone festzulegen.

Hinweis: Für die bedarfsgerechte Ausscheidung der Verkehrszone wird der Gemeinde empfohlen, den Strassenknoten gesamthaft auf die technische Machbarkeit und die Aspekte der Verkehrssicherheit hin nochmals zu überprüfen.

Das Baudepartement stellt fest, dass der Rad- und Gehweg auf die bergwärts fahrenden Fahrradfahrer und Fussgänger ausgelegt ist. Talwärts teilen sich der Veloverkehr und der motorisierte Individualverkehr (MIV) die Fahrbahn im Mischverkehr, was als zweckmässig erachtet wird. Es weist jedoch darauf hin, dass die Übergänge vom Radgehweg auf die Strasse im Baubewilligungsverfahren entsprechend auszugestalten und zu planen sind.

Hinweis: Das Baudepartement weist darauf hin, dass die Übergänge des Rad- und Gehwegs auf die Fahrbahn im Baubewilligungsverfahren auszugestalten und zu planen sind.

Das Amt für Wald und Natur weist darauf hin, dass im Erläuterungsbericht im Kapitel «3.3 Wald» auf den Verweis zu den Waldabstandsvorschriften verzichtet werden kann. § 67 Abs. 1 PBG regelt den Waldabstand, § 67 Abs. 2 PBG regelt die Ausnahmen. Bei der Junkerstrasse handelt es sich um eine Erschliessungsstrasse, weshalb die Strasse unter § 67 Abs. 2 PBG fällt.

Hinweis: Im Erläuterungsbericht kann auf den Verweis zu den Waldabstandsvorschriften verzichtet werden.

Die geplante Junkerstrasse führt teilweise entlang des Altenbachs. Der in Fließrichtung linksseitige Gewässerraum des Altenbachs wurde noch nicht grundeigentümergebunden festgelegt, weshalb einstweilen die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) zur Anwendung kommen. Soweit der Gewässerraum nicht mit dieser Planung festgelegt wird, ist gemäss dem Amt für Gewässer nachzuweisen, dass die neue Verkehrszone respektive die geplante Strassenanlage inklusive Böschungen komplett ausserhalb des geplanten Gewässerraums zu liegen kommen.

Empfehlung: Der künftige Gewässerraum soll als orientierender Planinhalt dargestellt werden, soweit der Gewässerraum nicht mit dieser Planung ausgedehnt wird.

Hinweis: Im Bewilligungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die neue Strassenanlage ausserhalb des künftigen Gewässerraums liegt. Wir empfehlen diesbezüglich, die Linienführung respektive die im Teilzonenplan ausgewiesene Verkehrszone daraufhin zu überprüfen.

Für die Vorprüfung wurden keine INTERLIS Dateien eingereicht. Folglich konnte keine Prüfung durch das Amt für Geoinformation erfolgen. Das Amt für Geoinformation weist noch darauf hin, dass bei Änderungen bezüglich Lärmempfindlichkeitsstufen dieser INTERLIS Datensatz auch nachgeführt und eingereicht werden muss. Weiter sind Wirkungsbereiche von neuen Baulinien ebenfalls zu digitalisieren.

Vorbehalt: Zwecks Aufschaltung der Planänderungen im ÖREB-Kataster ist der georeferenzierte Datensatz Nutzungsplanung zu aktualisieren und dem Amt für Geoinformation als INTERLIS-Datensatz einzureichen.

Hinweis: Das Amt für Geoinformation weist darauf hin, dass die Datensätze bezüglich Baulinien sowie Lärmempfindlichkeitsstufen bei Veränderungen aktualisiert werden müssen.

Die geplante Junkerstrasse verläuft durch Landwirtschaftsland. Im Vergleich zum ursprünglichen Projekt wurde der nun vorliegende Projektstand hinsichtlich der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen

(FFF) weiter optimiert. Demnach werden ca. 60 m² FFF der 3. Klasse beansprucht. In der durchgeführten Interessensabwägung wurde die Realisierung der Junkerstrasse höher gewichtet, als der Erhalt der FFF. Das Amt für Landwirtschaft stellt fest, dass die FFF nicht kompensiert werden müssen.

Hinweis: Gemäss dem Amt für Landwirtschaft ist die beanspruchte FFF nicht kompensationspflichtig.

D. Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen

Die Vorprüfung gilt als abgeschlossen. Die Gemeinde Wollerau wird eingeladen, die Vorbehalte zu bereinigen, die Empfehlungen umzusetzen die Hinweise zu berücksichtigen.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen zu einem guten Gesamtergebnis beizutragen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz

Departementsvorsteherin:



Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Beilagen:

- Stellungnahme Baudepartement vom 25. März 2024;
- Stellungnahme Amt für Landwirtschaft vom 26. März 2024;
- Stellungnahme Umweltdepartement vom 27. März 2024.

Kopie (via Axioma):

- Baudepartement;
- Umweltdepartement;
- Amt für Landwirtschaft.

Versand: **26. APR. 2024**

A2024-0259.docx

- 4 -